

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Abfallreglement vom 25. September 2005 (Abfallreglement, AFR; SSSB 822.1): Sammlung von Grün-, Rüst- und Speiseabfällen; Teilrevision und Ausführungskredit

1. Worum es geht

Am 29. Oktober 2009 hat der Stadtrat die Interfraktionelle Motion SP/JUSO, SVPplus, FDP, GLP, BDP/CVP, GFL/EVP, GA/JA! (Beat Zobrist, SP/Peter Bernasconi, SVP/Dolores Dana, FDP/Jan Flückiger, GLP/Kurt Hirsbrunner, BDP/Béatrice Wertli, CVP/Nadia Omar, GFL/Aline Trede, GB) erheblich erklärt. Die Motionärinnen und Motionäre verlangen darin die Einführung der flächendeckenden Sammlung organischer Abfälle zur Energiegewinnung durch die Stadt Bern. Neben Gartenabraum sollen neu auch Rüstabfälle und Speisereste gesammelt werden. Dieser Auftrag geht damit über die 1988 eingeführte Grüngutsammlung der Stadt Bern hinaus. Damals stellte die Abfallentsorgung Grüncontainer für Garten- und Rüstabfälle gebührenfrei bereit und führte das eingesammelte Material der Kompostierung zu. Speisereste waren nicht zugelassen. Wegen mangelnder Trenndisziplin der Bevölkerung beziehungsweise zunehmender Verunreinigungen musste die Sammlung kompostierbarer Abfälle 1997 eingestellt werden. Seither kann die Bevölkerung von März bis Dezember nur noch Gartenabfälle wie Gras, Laub, Unkraut, Strauch- und Baumschnitt im Grüncontainer abgeben. Zudem steht ihr im Frühling und Herbst der Häckseldienst zur Verfügung. Weiter unterstützt die Stadt Quartierkompostieranlagen mit Infrastruktur, Beratungen und Kursen. All diese Angebote werden über die Abfallgrundgebühr pauschal finanziert. Seit 1. Mai 2007 besteht für die Bereitstellung der Grünabfälle eine Containerpflicht.

Die Umsetzung des Motionsauftrags für die Einführung einer erweiterten Grüngutsammlung erfordert Anpassungen des Abfallreglements. Dazu hat der Gemeinderat am 1. Juni 2012 eine öffentliche Vernehmlassung ausgelöst. Die Ergebnisse der Vernehmlassung sind inzwischen ausgewertet und der Gemeinderat unterbreitet dem Stadtrat vorliegend die zur Umsetzung notwendige Teilrevision des Abfallreglements mitsamt Antrag für einen Ausführungskredit in der Höhe von Fr. 1 324 080.00.

2. Ausgangslage

Bereits im Abfallentsorgungskonzept 2003: ökologisch, ökonomisch, sozial hat sich der Gemeinderat der Stadt Bern für die Vergärung von Biomasse ausgesprochen. Gemäss Konzept soll „die Grüngutsammlung (...) langfristig auch auf Speisereste und Küchenabfälle ausgedehnt werden. Die Grünabfälle werden dann wöchentlich gesammelt und vergärt, was energetische und ökologische Vorteile bringt. Die Verwertung der Abfälle erfolgt entweder in einer eigenen Vergärungsanlage oder in einer regionalen Anlage mit Beteiligung der Stadt“ (vgl. S. II/III, 19/20).

Vor diesem Hintergrund hat Entsorgung + Recycling 2005 ein Areal in Buch für den Bau einer eigenen Vergärungsanlage in Kombination mit einem neuen Entsorgungshof (als Ersatz für

den Entsorgungshof Fellerstrasse) geprüft. Es hat sich aber gezeigt, dass die Stadt allein eine solche Anlage nicht wirtschaftlich betreiben kann.

Nach der Ablehnung des Liegenschaftserwerbs und Projektierungskredits für den Entsorgungshof Nord in der Volksabstimmung vom 12. Februar 2006 hat sich die Stadt auf die Umsetzung des neuen Abfallreglements, die Sanierung der Abfallrechnung und die Suche nach alternativen Standorten für die überlasteten Entsorgungshöfe konzentriert. Nach erfolgtem Schuldenabbau, dem Vorliegen der Baubewilligung für die Sanierung des Entsorgungshofs Fellerstrasse und der Sicherung eines Terrains im Schermen für einen neuen Entsorgungshof Ost kann nun die weitere Umsetzung des Abfallentsorgungskonzepts 2003 an die Hand genommen werden. Aufgrund von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen steht allerdings nicht mehr der Bau einer städtischen, sondern die Nutzung und möglicherweise Beteiligung an einer bestehenden Vergärungsanlage im Vordergrund. Zudem soll die in der Interfraktionellen Motion SP/JUSO, SVPplus, FDP, GLP, BDP/CVP, GFL/EVP, GA/JA! geforderte Ausdehnung der Grüngutsammlung ab 1. Januar 2015 umgesetzt werden.

Die Vergärung von Biomasse ist ein wichtiger Baustein einer modernen Energiestrategie. Heute wird ein Teil der in der Stadt Bern anfallenden Biomasse kompostiert und ein Teil (Rüstabfälle, Speisereste aus Haushalten) in der Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) thermisch verwertet. Pumpfähige organische Abfälle aus gewerblicher Nutzung können zudem in der Biogasanlage der ARA Region Bern verarbeitet werden. Schon heute produziert die ARA Region Bern rund 16.8 Gigawattstunden Biogas und kann damit 1.7 Mio. Liter fossilen Treibstoff ersetzen. Ergänzend dazu wird Energie für betriebsinterne Prozesse produziert.

Bei der Vergärung von Biomasse entstehen Wärme, Biogas zur Energiegewinnung, Kompost und Flüssigdünger. Je nach Verfahren und Zusammensetzung der Masse lassen sich aus 100 Kilogramm Garten- und Küchenabfall durch Vergärung bis zu 20 Kilowattstunden Strom erzeugen. Würde die geschätzte Mindestmenge von 8 000 Tonnen aus privaten Haushalten einer bestehenden Vergärungsanlage in der Region zugeführt, dann könnte 1.6 Mio. Kilowattstunden Strom (bzw. 1.6 Gigawattstunden) Energie in Form von Biogas (Energiegehalt Biogas: ca. 600 kWh/a pro Tonne Grüngut) produziert werden. Der Stadtrat von Bern hat sich an seiner Sitzung vom 29. Oktober 2009 deshalb mit der Erheblicherklärung der Interfraktionellen Motion SP/JUSO, SVPplus, FDP, GLP, BDP/CVP, GFL/EVP, GA/JA! klar für eine Ausdehnung der Grüngutsammlung ausgesprochen.

Die Umsetzung des Motionsauftrags erfordert Anpassungen des Abfallreglements. Dabei geht es insbesondere auch darum, eine bundesrechtskonforme Finanzierung der neuen Dienstleistungen der Grüngutsammlung zu gewährleisten. Mittels Finanzierung der erweiterten Grünabfuhr durch eine neu einzuführende, spezifische Verursachergebühr soll das Verursacherprinzip bei organischen Abfällen verankert werden.

3. Vernehmlassung

Der Gemeinderat hat das Konzept zur Ausdehnung der Grüngutsammlung und die Teilrevision des Abfallreglements am 1. Juni 2012 in eine öffentliche Vernehmlassung bei den politischen Parteien, betroffenen Verbänden und den Quartierorganisationen geschickt; aufgrund einzelner Rückmeldungen wurde die Frist zur Einreichung der Stellungnahmen in einem zweiten Schritt bis Ende August 2012 verlängert.

Innerhalb der verlängerten Frist haben insgesamt 17 von 41 angeschriebenen Organisationen (41.5 %) eine Stellungnahme abgegeben. Die Vernehmlassung zeigte ein sehr heterogenes Bild:

Der Ausdehnung der Grüngutsammlung wird ohne Vorbehalte zugestimmt. (1 Nennung)
<i>Parteien: SD</i>
<i>Leiste/Organisationen: keine</i>
Der Ausdehnung der Grüngutsammlung wird grundsätzlich zugestimmt. Es bestehen aber punktuelle Vorbehalte bzw. es werden Änderungsvorschläge zum Konzept und zur Teilrevision gemacht. (10 Nennungen)
<i>Parteien: BDP, EDU, EVP, GFL, GB, SVP, SP</i>
<i>Leiste/Organisationen: LBN, VAL, DIALOG Nordquartier</i>
Die Ausdehnung der Grüngutsammlung wird grundsätzlich abgelehnt. (2 Nennungen)
<i>Parteien: keine</i>
<i>Leiste/Organisationen: FGVB, Lorraine-Breitenrain-Leist</i>
Die Ausdehnung der Grüngutsammlung wird in der vorgelegten Form abgelehnt. (3 Nennungen)
<i>Parteien: FDP</i>
<i>Leiste/Organisationen: HEV, Marzili-Dalmazi-Leist</i>
Keine definitiven Aussagen (1 Nennung)
<i>Parteien: keine</i>
<i>Leiste/Organisationen: QM3</i>

Die geäußerten Befürchtungen und Kritikpunkte betrafen dabei insbesondere folgende Aspekte:

- Kosten bzw. Auswirkung auf die Gebührenbelastung;
- Wirtschaftlichkeit/Ökologie;
- unerwünschte Nebenerscheinungen (Geruchsemissionen, unkorrekte Entsorgung, Missbrauch, fehlender Platz für Container, etc.);
- zu frühe Umsetzung (Erfahrungen andere Städte abwarten).

Nach Einschätzung des Gemeinderats sind die in der Vernehmlassung geäußerten Befürchtungen in verschiedenen Punkten nachvollziehbar und können beispielweise unerwünschte Nebenerscheinungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auf der anderen Seite gibt es durchaus gute Gründe für die Einführung einer erweiterten Grüngutsammlung und sind Massnahmen gegen missliebige Nebenerscheinungen möglich. Zudem hat der Stadtrat mehrfach seinen klaren Willen für eine Einführung der erweiterten Sammlung geäußert. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat daher vorliegend die Umsetzung des Konzepts in einer gegenüber der Vernehmlassungsvorlage punktuell veränderten Form. Die Veränderungen betreffen insbesondere eine (spürbare) Reduktion der Containergebühren, eine Reduktion der Umsetzungskosten, den Einführungszeitpunkt (1. Januar 2015 statt 1. Juli 2013), die vorgesehene Kennzeichnung der gebührenpflichtigen Container (elektronischer Transponder statt Vignette) und die reglementarische Festlegung der neuen Containergebühr (Gebührenrahmen statt fixer Betrag).

Darüber hinaus enthält der Stadtratsvortrag neu einen Kreditantrag für die Umsetzung, einen Abschreibungsantrag für die interfraktionelle Motion SP/JUSO, SVPplus, FDP, GLP, BDP/CVP, GFL/EVP, GA/JA! sowie Darstellungen zur Gebührenbelastung im Lichte der vom Gemeinderat am 30. April 2013 beschlossenen Senkung der Verursachergebühren (insbesondere Sackgebühr) und der vom Stadtrat am 8. November 2012 gefällten Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesgerichts vom 21. Februar 2012 zu den Grundgebühren.

Für die Einzelheiten verweist der Gemeinderat auf die nachfolgenden Ausführungen und die Beilagen zum Stadtratsvortrag; dort findet sich eine eingehende thematische Auseinandersetzung mit den in der Vernehmlassung geäusserten Befürchtungen und Anregungen.

4. Konzept zur Sammlung von Grün-, Rüst- und Speiseabfällen

4.1 Was soll künftig gesammelt werden?

Heute werden im Rahmen der Grüngutsammlung Gartenabfälle wie Gras, Laub, Unkraut, Strauch- und Baumschnitt eingesammelt. In Zukunft soll die Bevölkerung auf freiwilliger Basis nebst den Gartenabfällen auch Rüstabfälle und Speisereste (Küchenabfälle) zur Wiederverwertung abgeben können. Speisereste eignen sich wegen ihres Salzgehalts und wegen den Fleischabfällen nicht für die Kompostierung, ebenso wenig Fruchtschalen, die mit chemischen Rückständen belastet sind. Die Ausdehnung der Grüngutsammlung auf Küchenabfälle hat deshalb zur Folge, dass das organische Material nicht mehr kompostiert, sondern zwecks Energiegewinnung der Vergärung zugeführt wird.

Bei der erweiterten Grüngutsammlung stehen die organischen Abfälle aus privaten Haushalten im Vordergrund. Auf die Sammlung von Speiseresten und insbesondere tierischen Abfällen aus Kantinen, Restaurants, Take Away- und anderen Gewerbebetrieben soll demgegenüber verzichtet werden. Für tierische Abfälle gelten gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten VTNP besondere Transportvorschriften. Demnach müssen geschlossene, dichte Behälter wie Fässer zum Einsatz kommen. Weil Entsorgung + Recycling mit den Kehrlichwagen keine Fässer transportieren kann und weil es für diesen Bereich bewährte und gut funktionierende privatwirtschaftliche Lösungen gibt, wird auf die Sammlung gewerblicher Abfälle verzichtet. Ausgenommen sind Gewerbebetriebe, die reine Grünabfälle ohne Fleischanteil produzieren (zB. Blumenläden oder Saftbars).

4.2 Wie soll die Sammlung organisiert werden?

Die dem Stadtrat vorgeschlagene Teilrevision des Abfallreglements regelt nur die Grundzüge der erweiterten Sammlung. Die Details wird der Gemeinderat nach Verabschiedung der Teilrevision in der Abfallverordnung regeln. Dabei wird der Gemeinderat von folgenden Eckwerten ausgehen:

Heute können die Gartenabfälle 14-täglich von März bis Dezember abgegeben werden. In Zukunft soll der Abtransport der organischen Abfälle ganzjährig, und zwar von März bis November einmal pro Woche und von Dezember bis Februar alle zwei Wochen sichergestellt werden. Wie bei der bereits bestehenden Sammlung von Gartenabraum muss die Bereitstellung in gesonderten Containern und zu klar festgelegten Zeiten erfolgen (zwischen 19 Uhr am Vorabend und 7 Uhr am Abfuhrtag). Die Container müssen zudem - wie bereits heute - auf privatem Grund gelagert werden können; den öffentlichen Raum dürfen sie nur während den

Bereitstellungszeiten belegen. Aus hygienischen Gründen können keine Ausnahmen von der Containerpflicht bewilligt werden, dies gilt insbesondere auch für die Innenstadt.

Als Gefässe kommen ausschliesslich Normcontainer infrage, wie sie bereits heute im Einsatz sind. Um Missbrauch und Verunreinigungen vorzubeugen, verlangt die Stadt klare Verantwortlichkeiten: Die Hauseigentümer bzw. die Hausverwaltungen sind grundsätzlich für die Beschaffung, Bereitstellung und Reinigung des Containers verantwortlich und tragen die entsprechenden Kosten. Sie bezeichnen gegenüber Entsorgung + Recycling Bern für jeden Container eine Ansprechperson - in der Regel die Hauswartin oder den Hauswart. Haben Mieterinnen und Mieter keine Möglichkeit, einen Container mitzubeneutzen, dann können sie sich als Einzelperson oder als Mietergemeinschaft gemeinsam einen Container bewirtschaften. Voraussetzung hierfür ist, dass die Verantwortlichkeiten klar geregelt sind und beim betreffenden Gebäude nicht bereits ein Container vorhanden ist.

Um den Missbrauch durch Drittpersonen zu verhindern, können die Container mit einem Schliesssystem versehen werden. Das Schloss muss jedoch am Abfuhrtag geöffnet werden, damit der Container geleert werden kann.

Die einzelnen Haushalte verwenden zur Sammlung der organischen Abfälle mit Vorteil luftdurchlässige „Kompostkübeli“ und so genannte Compobags mit Gitternetzaufdruck, die aus organischem Material hergestellt sind und sich in Vergärungsanlagen mit anschliessender Kompostierung ebenfalls abbauen lassen. Die Säcke erhöhen die Hygiene beim Sammeln zuhause und bei der Zwischenlagerung im Container. Um Sauberkeitsproblemen vorzubeugen, ist es - anders als zum Beispiel in der Stadt Biel - hingegen nicht erlaubt, die Compobags am Sammeltag direkt an den Strassenrand zu stellen. Dies deshalb, weil in Bern im Unterschied zu Biel auch Speisereste gesammelt werden, welche Tiere anziehen und zur Verunreinigung des öffentlichen Raums führen würden.

Schon heute werden zudem bei der Siedlungsabfallentsorgung (in blauen Gebührensäcken) immer wieder Probleme mit falschen Bereitstellungszeiten vermeldet. Würde ein Compobag mit vergärbarem, oft bereits flüssigem und geruchsintensivem Material ausserhalb der offiziellen Bereitstellungstermine an den Strassenrand gestellt, könnte er im schlimmsten Fall eine Woche lang liegen bleiben. Die damit einhergehende Belastung des öffentlichen Raums kann nur durch eine konsequente Containerpflicht vermieden werden.

Gegenüber heute hat die Einführung der erweiterten Sammlung deshalb auch den grossen Vorteil, dass künftig die Speisereste nicht mehr in Kehrriechsäcken, sondern in geschlossenen Containern bereits gestellt werden. Davon kann eine spürbare Abnahme der von Tieren aufgeschlitzten Säcke und der entsprechenden Verunreinigungen des öffentlichen Raums erwartet werden.

4.3 Was passiert mit den organischen Abfällen?

Die Menge organischer Abfälle wird mit einer Ergänzung der heutigen Sammlung durch Rüstabfälle und Speisereste deutlich zunehmen. Je nach Akzeptanz des Systems in der Bevölkerung rechnen die verantwortlichen Stellen mit einem Potenzial von insgesamt 6 000 bis 13 000 Tonnen pro Jahr. Für den Transport eignen sich Kehrriechfahrzeuge mit Zusatzausrüstung (spezielle Dichtung, Auffangwanne für Flüssigkeiten), welche die organischen Abfälle nach der Sammlung in eine Vergärungsanlage transportieren.

Eine eigene Vergärungsanlage kommt für die Stadt Bern nicht in Frage, weil sie mit den in der Stadt zu erwartenden Mengen nicht wirtschaftlich betrieben werden könnte. Eine eigene städ-

tische Anlage wäre auch deshalb nicht sinnvoll, weil es mehrere Projekte von Vergärungsanlagen in der Region Bern gibt, die die Mengen aus Bern gerne annehmen würden. So kommen zum Beispiel die bestehenden Kompogas-Anlagen in Aarberg oder Utzenstorf infrage. Weitere Anlagen sind in Planung, zum Beispiel jene der Kompostieranlage Seeland AG auf ihrem Areal in Sugiez. Offen ist zurzeit das weitere Vorgehen der Anlage der Gemeindeverband für Kehrrechtverwertung Worblental und Umgebung (Kewu) in Krauchthal und der gemeinsamen Anlage von Energie Wasser Bern und BKW/sol-e suisse in der Umgebung von Bern.

Eine Beteiligung an einer dieser Anlagen könnte für die Stadt allenfalls in Zukunft Sinn machen; diesbezüglich steht die Stadt im Austausch mit Energie Wasser Bern. Da die Vorhaben aber zurzeit noch einen unsicheren Status aufweisen, kommt kurzfristig eine Beteiligung nicht in Frage. Die sinnvollste Möglichkeit der Verwertung besteht daher zurzeit in der öffentlichen Ausschreibung der Verwertung. Sofern sich mittel- oder langfristig eine Beteiligung der Stadt Bern an einer regionalen Lösung als sinnvoll erweisen sollte, könnte sie sich problemlos neu orientieren; die Vergabe für die externe Vergärung erfolgt deshalb in einem ersten Schritt nur für eine relativ kurze, beschränkte Zeitdauer.

Ziel der Vergabe wird es sein, die Transportwege möglichst kurz zu halten. Deshalb wird die Transportdistanz in der Ausschreibung als Zuschlagskriterium mit berücksichtigt.

4.4 Ökoeffizienz-Analyse

Die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün hat angesichts der auch in der Vernehmlassung wiederholt gestellten Frage nach der Ökoeffizienz der erweiterten Grüngutsammlung im Jahr 2012 eine Studie in Auftrag gegeben. Darin wurden folgende drei Varianten untersucht, wobei als Basis die Daten der neuen Kehrrechtwagen (Euro 5 Abgasnorm) und der neuen KVA Bern (Energiezentrale Forsthaus West) herangezogen wurden:

- Variante 1: Keine Ausdehnung der Sammlung. Die Gartenabfälle werden wie heute kompostiert, die Rüst- und Speiseabfälle zusammen mit dem Hauskehricht in der KVA verbrannt und auf diesem Weg energetisch verwertet.
- Variante 2: Ausdehnung der Sammlung gemäss vorliegendem Konzept. Die Garten-, Rüst- und Speiseabfälle werden vergärt und auf diesem Weg energetisch genutzt.
- Variante 3: Keine separate Sammlung von Grünabfällen, d. h. Verzicht auch auf die heutige Grüngutsammlung. Die Garten-, Rüst- und Speiseabfälle werden zusammen mit dem übrigen Hauskehricht in der KVA verbrannt und auf diesem Weg energetisch verwertet.

Die Studie der Firma Carbotech vom 21. November 2012 kommt - zusammengefasst - zum Ergebnis, dass die vorgesehene Ausdehnung der Sammlung von Grüngut zwar per se nicht zwingend zu einer Reduktion der Umweltauswirkungen und zu einer Steigerung der Öko-Effizienz führt, sie aber eine sinnvolle Option bleibt, falls es anderweitige Gründe gibt, um die biologische Verwertung von Grüngut zu realisieren. Solche Gründe gibt es, wie insbesondere eine neue Ökobilanzstudie zum Thema „Optimierung der Verwertung organischer Abfälle“ des deutschen Umweltbundesamts UBA vom Juli 2012 aufzeigt. Diese Studie ist im Vergleich zum Bericht der Firma Carbotech wesentlich breiter angelegt und lässt zusätzliche Parameter einfließen. Insbesondere berücksichtigt sie, dass das gesammelte Grüngut nicht nur ein Abfallwertstoff, sondern darüber hinaus eine hochwertige Nährstoffquelle darstellt und daher so oft wie möglich wieder verwendet werden sollte, bevor er verbrannt wird. Vor diesem Hintergrund vergleicht die deutsche Studie die *Recyclingverfahren* Kompostierung und Vergärung auf der einen, und die *Entsorgungsverfahren ohne getrennte Sammlung von Bioabfällen* wie die Kehrrechtverbrennung (KVA) oder die Mechanisch-Biologische Abfallbehandlung (MBA,

aerob und anaerob) auf der anderen Seite. Die Untersuchung kommt zum Schluss, dass aus ökologischer Sicht eine zusätzliche Nutzung der energetischen Potentiale über die Kompostierung/Vergärung empfehlenswert (Kaskadennutzung) und gegenüber einer gemeinsamen Verwertung mit dem Restmüll (Behandlung in KVA oder MBA) ökologisch vorteilhafter ist, sofern der Anlagenbetrieb nach einem fortgeschrittenen Stand der Technik erfolgen kann. Vor diesem Hintergrund geht der Gemeinderat davon aus, dass die von ihm vorgeschlagene erweiterte Grüngutsammlung ökologisch Sinn macht.

4.5 Was kostet die Ausdehnung der Grüngutsammlung?

Die jährlichen Kosten für die heutige Grüngutsammlung betragen pro Jahr 1.07 Mio. Franken. Mit der Ausdehnung der Sammlung auf das gesamte Stadtgebiet, einem wöchentlichen Sammelrhythmus und einer mehr als verdoppelten Sammelmenge erhöht sich der Betriebsaufwand auf rund 2.82 Mio. Franken pro Jahr, was einem Mehraufwand von 1.75 Mio. Franken entspricht (ohne MWST). Diese Mehrkosten werden teilweise über die Grundgebühren und teilweise über eine neue Verursachergebühr abgedeckt (vgl. Ziff. 4.7). Die für die Umsetzung notwendigen Investitionen und Betriebskosten werden in Ziffer 9 der Vorlage im Detail dargestellt.

4.6 Wie soll die Sammlung von organischen Abfällen finanziert werden?

Die heute praktizierte Sammlung von Gartenabraum wird im Rahmen der Grundgebühr pauschal abgegolten und nicht separat verrechnet; sie kostet pro Jahr 1.07 Mio. Franken. Der Nachteil dieser Finanzierung besteht darin, dass alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gleichmässig und unabhängig von der angefallenen Grünabfallmenge für die Kosten aufzukommen haben. Diesem Finanzierungsmodell fehlt somit ein an die Verursachung anknüpfendes Bemessungskriterium, das der tatsächlich übergebenen Abfallmenge Rechnung trägt. Mit Blick auf den kürzlich ergangenen Bundesgerichtsentscheid in Sachen Abfallreglement der Gemeinde Romanel-sur-Lausanne dürfte eine solche Finanzierung der *erweiterten* Grüngutsammlung, die zusätzliche, nicht von allen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in Anspruch genommene Dienstleistungen umfasst, nicht haltbar sein (BGE 137 I 257, E. 6). Der Gemeinderat erachtet es zufolge der gemachten Erfahrungen mit der Abfallgrundgebühr und der in letzter Zeit ergangenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung als zwingend, einen Teil der mit der Erweiterung der Grüngutsammlung anfallenden zusätzlichen Kosten über eine neu einzuführende Verursachergebühr zu finanzieren, die bei den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grüngutcontainer erhoben wird.

In Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach die Fixkosten über die mengenunabhängige Grundgebühr und die variablen Kosten aus Erträgen einer mengenabhängigen Verursachergebühr zu decken sind, wird mit der hier neu vorgeschlagenen Lösung die Grüngutsammlung in Zukunft zu rund 60 Prozent, das heisst 1.75 Mio. Franken pro Jahr, über die Grundgebühren und zu rund 40 Prozent, das heisst 1.07 Mio. Franken pro Jahr, über eine neue Verursachergebühr finanziert werden (je ohne MWST). Mit dieser Aufteilung können die neuen Verursachergebühren (Containergebühr) moderat gehalten werden.

Die hier vorgeschlagene Regel hat den Vorteil, dass trotz den Mehrleistungen und den daraus resultierenden zusätzlichen Kosten bei denjenigen keine Gebührenerhöhung erfolgt, welche die Grüngutsammlung künftig nicht nutzen werden. Im Übrigen haben auch verschiedene andere Städte diesen Weg gewählt: So wird beispielsweise in Wettingen, Kloten, Burgdorf, Chur, Baden, Muri, Kirchberg, Pratteln und Wil (SG) für die Einsammlung von Garten- und Rüstabfällen eine separate Gebühr entrichtet. Ein gleiches System hat auch die Stadt Zürich auf Anfang dieses Jahrs umgesetzt (vgl. hinten Ziff. 4.9).

4.7 *Ausgestaltung der Gebühr für Grün-, Rüst- und Speiseabfälle*

Wie ein Vergleich mit anderen Städten zeigt, kann eine separat zu erhebende Verursachergebühr für die Sammlung von organischen Abfällen als Jahrespauschale (mittlere Verursachere Wirkung) oder als Gebühr pro Leerung ausgestaltet werden (hohe Verursachere Wirkung). Die Finanzierung kann also entweder mit einer Jahresgebühr oder mit einem Container-Band erfolgen, das vor jeder Leerung am Container angebracht werden muss. In Form einer Jahresgebühr wird die Verursachergebühr zum Beispiel in Burgdorf, Pratteln und Baden erhoben. Eine Leerungsgebühr kennen demgegenüber Chur sowie Muri und Kirchberg. In Wettingen und in Wil (SG) kann zwischen Jahres- oder Leerungsgebühr gewählt werden.

Praktische Gründe und Erfahrungen aus anderen Städten sprechen für die Erhebung einer Jahresgebühr. Der Gemeinderat schlägt daher auch für Bern eine Lösung mit einer Jahresgebühr vor, welche je nach Containergrösse abgestuft erhoben wird.

Jahresgebühren sind kundenfreundlicher und halten die administrative Belastung und den Kontrollaufwand auf Seiten der städtischen Behörden in Grenzen. Auch spielt bei der Jahresgebühr keine Rolle, ob wöchentlich volle oder halbleere Container bereitgestellt werden, wenn die Gebühr einmal bezahlt ist. Dies dürfte sich positiv auf die Geruchsentwicklung und auf die Sauberkeit auswirken. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass der Container erst dann bereitgestellt wird, wenn er auch tatsächlich randvoll ist. Dies wäre wegen der möglichen Geruchsentwicklung gerade in den warmen Sommermonaten ein grosser Nachteil. Zudem wird mit dem Modell einer Jahresgebühr auch den Bedürfnissen der Gartenbesitzerinnen und -besitzer besser Rechnung getragen, indem diese ihre Gartenabfälle unabhängig von der Menge ohne weitere Zusatzkosten entsorgen können.

Entsorgung + Recycling wird den bei ihr angemeldeten Container-Eigentümerinnen und -eigentümern die Grundgebühr jeweils im Voraus in Rechnung stellen. Dabei ist es den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern oder der Liegenschaftsverwaltung überlassen, die Gebühr analog der Grundgebühr über die Nebenkostenabrechnung den Mieterinnen und Mietern, d.h. den eigentlichen Abfallverursachenden, zu verrechnen.

Die Kontrolle über die Jahresgebühr wird dadurch sichergestellt, dass die Container mit einem elektronischen Transponder (TAG bzw. Erkennungs-Chip) ausgestattet werden. Dieser Transponder korrespondiert mit den Bord-Computern in den einzelnen Kehrtraktwagen, welche wiederum mit dem Rechnungssystem von Entsorgung + Recycling verbunden sind. Falls die Jahresgebühr für einen bestimmten Container nicht bezahlt worden ist, wird er deshalb nicht geleert.

4.8 *Was kostet die Sammlung für die Bevölkerung?*

Der Gemeinderat schlägt dem Stadtrat vor, für die neue Verursachergebühr (Containergebühr) im Abfallreglement einen Gebührenrahmen festzulegen. Die konkrete Gebühr wird sodann nach Verabschiedung der Reglementsänderungen jeweils durch den Gemeinderat festgelegt (Abfalltarif). Um dem Stadtrat bereits heute eine Vorstellung über die künftigen Kosten für die Bevölkerung zu geben, hat Entsorgung + Recycling für die unterschiedlich grossen Container folgende provisorischen Jahresgebühren berechnet:

Containergrösse	Gebühr provisorischer Ansatz, exkl. MWST	Gebührenrahmen AFR gemäss vorliegendem Vorschlag, exkl. MWST
140 Liter	Fr. 50.00	Fr. 40.00 – Fr. 70.00
240 Liter	Fr. 85.00	Fr. 70.00 – Fr. 120.00
360 Liter	Fr. 130.00	Fr. 110.00 – Fr. 180.00
600 Liter	Fr. 215.00	Fr. 180.00 – Fr. 300.00
800 Liter	Fr. 290.00	Fr. 240.00 – Fr. 400.00

Dieser zusätzlichen Gebühr stehen für die Haushalte Einsparungen beim gebührenpflichtigen Hauskehricht (Abfallsäcke) gegenüber: Da die Rüst- und Speiseabfälle künftig im Grüncontainer entsorgt werden können, fällt entsprechend weniger Hauskehricht an. Die Fachleute gehen dabei von Einsparungen im Umfang von zirka 15 Prozent aus. Ausgehend von diesen Annahmen entsteht für unterschiedliche Haushaltstypen folgende Situation (Berechnungen inkl. MWST):

- *Einfamilienhaus mit Garten und 4 Personen*: Neu Jahresgebühr Fr. 54.00 bei einem 140 Liter Container, Einsparung Kehrichtsäcke Fr. 40.80. Dies führt gegenüber dem bisherigen Modell zu Mehrkosten von Fr. 13.20 pro Jahr.
- *4-Zimmerwohnung mit 4 Personen in 20-Familienhaus*: Neu Jahresgebühr Fr. 15.70 pro Wohnung bei einem 800 Liter Container, Einsparung Kehrichtsäcke Fr. 40.80. Dies ergibt gegenüber dem bisherigen Modell Minderkosten von Fr. 25.10 pro Jahr.

Mit Blick auf die gesamthafte Gebührenbelastung ist jedoch ebenfalls zu berücksichtigen, dass der Stadtrat mit seinen Beschlüssen vom 8. November 2012 die Abfallgrundgebühren rückwirkend auf den 1. Januar 2011 gesenkt hat; dies als Folge des Bundesgerichtsurteils vom 21. Februar 2012 zu den Abfallgrundgebühren (Littering-Urteil). Gestützt darauf hat der Gemeinderat den Grundgebühren-Tarif pro Quadratmeter Bruttogeschossfläche neu auf Fr. 1.20 (statt wie bisher Fr. 1.45) festgelegt. Zudem hat der Gemeinderat am 30. April 2013 aufgrund der Senkung der Kehrichtverbrennungstarife der neuen Energiezentrale Forsthaus (Energie Wasser Bern) beschlossen, auf den 1. November 2013 auch die Tarife für die Kehrichtsäcke zu senken. So wird beispielsweise ein 35 Liter Sack neu nur noch Fr. 1.50 statt wie bisher Fr. 1.70 kosten. Dies hat zur Folge, dass die allgemeine Gebührenbelastung ab diesem Zeitpunkt sinken wird. Für die Gesamtbelastung der beiden oben aufgeführten Beispiele hat dies folgende Auswirkungen (Berechnungen inkl. MWST):

Haushaltstyp	Gebühren bisher pro Jahr, inkl. MWST		Gebühren neu pro Jahr, inkl. MWST	
Beispiel 1				
Einfamilienhaus (175 m ² BGF) mit Garten und 4 Personen	Grundgebühr:	Fr. 274.10	Grundgebühr:	Fr. 226.80
	Sackgebühr:	Fr. 275.40	Sackgebühr:	Fr. 207.00
	Grüngebühr:	Fr. 0.00	Grüngebühr:	Fr. 54.00
	<i>Gebühren total:</i>	<i>Fr. 549.50</i>	<i>Gebühren total:</i>	<i>Fr. 487.80</i>
		Veränderung:	Fr. -61.70	

Haushaltstyp	Gebühren bisher pro Jahr, inkl. MWST	Gebühren neu pro Jahr, inkl. MWST
Beispiel 2 4-Zimmerwohnung (120 m ² BGF) mit 4 Personen in 20-Familienhaus	Grundgebühr: Fr. 187.90 Sackgebühr: Fr. 275.40 Grünggebühr: Fr. 0.00 <i>Gebühren total: Fr. 463.30</i>	Grundgebühr: Fr. 155.50 Sackgebühr: Fr. 207.00 Grünggebühr: Fr. 15.70 <i>Gebühren total: Fr. 378.20</i> Veränderung: Fr. -85.10
<i>Berechnungsgrundlagen/Quellen</i> <ul style="list-style-type: none"> - Sackmengen (Anzahl Säcke): Eidgenössischer Preisüberwacher (Internet-Merkblatt „Haushaltstypen für die Vergleiche von Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren“ vom 11. August 2008) - Bruttogeschossflächen (BGF): Flächenerhebungen durch Direktion TVS (ERB) 		

Die mit der neuen Grünggebühr entstehenden Mehrbelastungen werden mit anderen Worten vollständig kompensiert bzw. die Gebührenbelastung dürfte unter dem Strich in den meisten Fällen tiefer ausfallen.

Die Stadt Bern hat die neue Verursachergebühr (Containergebühr) dem Eidgenössischen Preisüberwacher zur Stellungnahme im Sinne von Artikel 14 des Preisüberwachungsgesetzes vorgelegt (vgl. dazu Ziff. 5).

4.9 Was passiert mit dem Grüngut in andern Städten?

Organische Abfälle werden auch in verschiedenen anderen Gemeinden und Städten der Schweiz separat gesammelt. Während vielerorts - wie heute noch in Bern - ausschliesslich Gartenabfälle separat gesammelt und kompostiert werden (z.B. in Köniz), haben verschiedene Gemeinden die Sammlung zusätzlich auf Rüstabfälle ausgedehnt, so namentlich Biel, Thun oder Burgdorf. Allerdings haben nur wenige Gemeinden Erfahrungen mit der Sammlung von Speiseresten, so z.B. Genf, Baden, Wil (SG), Kloten oder Pratteln. Aus Genf sind Geruchsprobleme bei Gebäuden bekannt, bei welchen kein Platz für Container besteht und die Sammelsäckli aus den Haushaltungen direkt an den Strassenrand gestellt werden dürfen. Aus diesem Grund setzt zum Beispiel die Stadt Zürich für die 2013 neu eingeführte Sammlung ausschliesslich auf Grüncontainer. Dieses Modell soll auch in Bern zur Anwendung kommen.

Von grossem Interesse für Bern ist der Ausbau der Grüngutsammlung in der Stadt Zürich, welcher auf den 1. Januar 2013 erfolgt ist. Das Zürcher-Modell ist praktisch identisch mit der für die Stadt Bern vorgeschlagenen Lösung und wird daher wichtige Erfahrungen bringen können. Anders als in Bern legt die Stadt Zürich dabei jedoch die vollen Kosten der Grüngutsammlung auf die jährliche Containergebühr um, was naturgemäss zu deutlich höheren Containergebühren führt (z. B. Fr. 180.00 für 140 Liter [Bern: Fr. 50.00] bzw. Fr. 790.00 für 800 Liter [Bern: Fr. 290.00], je exkl. MWST).

4.10 Umsetzung und Zeitplan

Die Einführung der erweiterten Grüngutsammlung soll auf den 1. Januar 2015 erfolgen. Dies bedingt ausgedehnte interne Vorbereitungen sowie bereits im Verlauf des Jahrs 2014 ver-

schiedene Aktivitäten mit Aussenwirkung: So werden - für Interessierte - beispielsweise Normcontainer zum Kauf angeboten. Zudem wird die Bevölkerung mit einer Informationskampagne auf die Veränderungen vorbereitet (vgl. hinten Ziff. 8).

5. Preisüberwacher

Die erweiterte Grüngutsammlung soll u.a. mit einer neuen Verursachergebühr (Containergebühr) finanziert werden. Die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün hat deshalb das Gespräch mit dem Eidgenössischen Preisüberwacher gesucht und ihm am 11. April 2013 die Unterlagen formell zur Überprüfung gemäss Artikel 14 des Preisüberwachungsgesetzes eingereicht. Der Preisüberwacher hat die neue Gebühr in einer ersten Einschätzung angesichts der gesamthaften Gebührenentwicklung im städtischen Abfallbereich als vertretbar erachtet und eine zustimmende Stellungnahme in Aussicht gestellt; das Geschäft konnte deshalb in Absprache mit dem Preisüberwacher parallel zu dessen Abklärungen bereits dem politischen Entscheidungsprozess zugeführt werden. Die schriftliche Stellungnahme des Preisüberwachers wird spätestens für die Beratung des Geschäfts im Stadtrat verfügbar sein.

6. Die Änderungen des Abfallreglements im Einzelnen

Ziel der vorliegenden Teilrevision ist es, die bestehenden Bestimmungen mit den für die Einführung der erweiterten Grüngutsammlung unerlässlichen Regelungen zu komplettieren und allfällige Lücken (z.B. bei der Finanzierung) zu schliessen.

Artikel 5 Absatz 3 AFR (*Ergänzung*)

Heute können die Gartenabfälle 14-täglich von März bis Dezember abgegeben werden. In Zukunft soll der Abtransport der organischen Abfälle ganzjährig, und zwar von März bis November einmal pro Woche und von Dezember bis Februar alle zwei Wochen sichergestellt werden. Demgegenüber erfolgt die Abfuhr von „gewöhnlichem“ Hauskehricht und Kleinsperrgut auch weiterhin zwei Mal wöchentlich. Dieses Regime wird mit einer Ergänzung von Artikel 5 Absatz 3 AFR im Abfallreglement verankert.

Artikel 14 Absatz 3 AFR (*neu*)

Um Verunreinigungen und Geruchsemissionen vorzubeugen, werden die Grün-, Rüst- und Speiseabfälle in gesonderten Containern eingesammelt und bereitgestellt. Würden die Compobags, die insbesondere auch Speiseabfälle enthalten, direkt an den Strassenrand gestellt, würde dies Tiere anziehen und zur Verunreinigung des öffentlichen Raums führen. Überdies wären die von Compobags ausgehenden Geruchsemissionen für die Allgemeinheit lästig und unzumutbar. Mit dem hier gewählten System (Sammlung und Bereitstellung in Containern) erfolgt die Übergabe der Abfälle an das öffentliche Entsorgungswesen - streng juristisch betrachtet - nicht durch die Inhaberinnen- und Inhaber der Abfälle, sondern durch die Eigentümerinnen und Eigentümern der Container. Aus diesem Grund werden die Gebühren in Analogie zum bereits bestehenden Artikel 14 Absatz 2 AFR, welcher eine entsprechende Bestimmung für Haus- und Gewerbekehricht enthält, die sich in der bisherigen Praxis bewährt hat, bei den Containereigentümerinnen und -eigentümern erhoben. Dieses System wird im Übrigen auch bei der Erhebung der Grundgebühren praktiziert, wo die Grundstückeigentümerinnen und -eigentümer die Gebühr schulden. Die Containereigentümerinnen und -eigentümer können aber, soweit sie nicht gleichzeitig Abfallinhaberinnen und -inhaber sind, die Gebühren (Jahrespauschalgebühr) anteilmässig auf die Benutzerinnen und Benutzer der Container überwälzen - beispielsweise mittels Nebenkosten, wie dies heute bereits bei den Grundge-

bühren erfolgt und wie dies mietrechtlich in Artikel 257b Absatz 1 OR vorgesehen ist. Als Containereigentümerinnen und -eigentümer im Sinn von Artikel 14 Absatz 3 AFR kommen allerdings nicht nur Grundeigentümerinnen und -eigentümer in Frage: Die hier vorgeschlagene Fassung ermöglicht, dass sich Mieterinnen und Mieter zu einer Mietergemeinschaft zusammenschliessen können und gemeinsam einen Container anschaffen und benutzen können. Die Voraussetzungen und Kriterien, die für die Anschaffung eines Containers durch Mietergemeinschaften erfüllt sein müssen, werden in der Abfallverordnung festgelegt.

Die Formulierung „Im Fall der Übergabe ...“ bringt auch an dieser Stelle nochmals zum Ausdruck, dass die Benutzung der Grüngutsammlung - und folglich auch die Gebührenpflicht - auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht. Werden Grünabfälle nicht der Grünabfuhr übergeben, sondern vorläufig in den gewöhnlichen (gebührenpflichtigen) Abfallsäcken eingesammelt, dann ist dies zulässig.

Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b AFR (*Streichung*)

Das geltende Recht sieht in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b AFR vor, dass für die Abfuhr von Grünmaterial aus privaten Haushalten keine Gebühr erhoben wird bzw. die daraus entstandenen Kosten ausschliesslich aus den allgemeinen Erträgen der Grundgebühr gedeckt werden. Wie zuvor dargelegt, verlangen der Ausbau der Dienstleistungen im Bereich der Grünabfuhr und die Einführung einer flächendeckenden Einsammlung von organischen Abfällen, dass das neue Leistungsangebot über eine besondere Verursachergebühr finanziert wird, wie sie bereits andere Städte für die Grüngutsammlung kennen. Diese Verursachergebühr entspricht der bundesrechtlichen Vorgabe, dass ein Teil der Finanzierung durch mengenabhängige Gebühren erfolgt. Insoweit ist es unerlässlich, den bisherigen Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b AFR aufzuheben, welcher die Erhebung einer Verursachergebühr für Grünabfälle ausschliesst. Würde Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b AFR nicht aufgehoben, könnten die neuen Dienstleistungen nur über eine Erhöhung der Grundgebühr finanziert werden.

Artikel 18 AFR (*Neufassung*)

Artikel 18 AFR wird neugefasst. Verfolgt werden damit zwei Ziele: Einerseits wird die gesetzliche Grundlage für die Einführung der Verursachergebühr für die Grüngutsammlung geschaffen, andererseits werden die bisherigen Bestimmungen zu den bestehenden Verursachergebühren (Sackgebühren, Andock- und Containergebühr, Abholgebühr) vereinfacht. Die Buchstaben a, b und d des neu gefassten Artikels 18 AFR stellen *inhaltlich* keine Änderungen gegenüber dem aktuellen Artikel 18 AFR dar. In Bezug auf die bestehenden Gebühren (Sackgebühr, Andock- und Leergebühr, Abholgebühr) ändert die Neufassung von Artikel 18 AFR somit nichts. Neu ist aber die Verursachergebühr gemäss Artikel 18 Buchstabe c AFR. Diese stellt die gesetzliche Grundlage für die Erhebung der neuen, besonderen Verursachergebühr für die Grüngutsammlung dar. Diese wird in Form einer pauschalisierten, jährlichen Gebühr erhoben.

Artikel 23 Absatz 1 AFR (*redaktionelle Änderung*)

Artikel 23 Absatz 1 AFR bedarf einer redaktionellen Anpassung, die durch die Neu Nummerierung von Artikel 18 AFR bedingt ist. Inhaltlich ist keine Änderung erforderlich: Die neue Verursachergebühr für Grünabfälle gemäss Artikel 18 Buchstabe c AFR fällt unter Artikel 23 Absatz 2 AFR, weshalb keine Ergänzung dieser Bestimmung notwendig ist.

Anhang 1, Ziffer 3.2^{bis} AFR (*neu*)

In der neuen Ziffer 3.2bis des Anhangs zum Abfallreglement wird für die neu einzuführende Verursachergebühr der Grüngutsammlung ein Gebührenrahmen festgesetzt. Die konkret zur Anwendung kommende Gebühr wird vom Gemeinderat im Abfalltarif festgesetzt.

7. Inkrafttreten der Änderungen

Die Änderungen sollen per 1. Januar 2015 in Kraft treten; dazu wird usanzgemäss ein Inkraftsetzungsbeschluss des Gemeinderats nötig sein.

8. Information

Für die erfolgreiche Einführung und das Funktionieren der erweiterten Grüngutsammlung ist wichtig, dass die Bevölkerung gut auf die Umstellung vorbereitet wird und die neue Dienstleistung anschliessend im Alltag korrekt und selbstverantwortlich nutzt. Dies zeigen auch die Erfahrungen der Stadt Zürich, welche auf den 1. Januar 2013 ein ähnliches Modell wie die Stadt Bern eingeführt hat. Aus diesem Grund soll ab Herbst 2014 ein Informationskonzept mit folgenden Massnahmen umgesetzt werden:

- Hotline;
- weitere Informationsmassnahmen wie Flyer, Anpassung Abfallkalender Grüngut, Mitteilungen in Quartierzeitungen, Nachrichten über App und Erinnerungsdienste.

9. Kosten

9.1 Kostenübersicht für die Einführung

Die Einführung der erweiterten Grüngutsammlung erfordert die Anschaffung von zwei zusätzlichen Kehrriechwagen, die befristete Anstellung von Personal für das Abarbeiten der Anmeldungen, Anpassungen der ERP-Software und die geschilderten Informationsmassnahmen.

Kostenposition	Betrag in Fr.
2 Kehrriechwagen	900 000.00
Befristet angestellte Arbeitskräfte	51 000.00
Softwareprogrammierungen	30 000.00
Hotline	100 000.00
Weitere Informationsmassnahmen	80 000.00
Eigenleistungen, Diverses	65 000.00
Total (exkl. MWST)	1 226 000.00
Mehrwertsteuer 8.0 %	98 080.00
Total Kosten (inkl. MWST)	1 324 080.00

Für die zwei Kehrriechwagen wurde - im Zusammenhang mit dem vom Stadtrat am 5. Juli 2012 bewilligten Kredit für die Ersatzanschaffung von sechs Kehrriechwagen (SRB 325) - bereits

ein Beschaffungsverfahren durchgeführt und am 6. Juli 2012 von der städtischen Beschaffungskommission behandelt. Die Vergabe umfasste unter Vorbehalt der jeweiligen Kreditbeschlüsse insgesamt acht Fahrzeuge, zwei davon im Hinblick auf die vorliegend beantragte Einführung der erweiterten Grüngutsammlung. Die Beschaffung dieser zwei Fahrzeuge wird ausgelöst, sobald der vorliegende Kredit bewilligt ist.

9.2 Beiträge Dritter

Ausser den Gebühreneinnahmen werden keine Beiträge Dritter erwartet.

9.3 Kapitalfolgekosten

Für die Berechnung der Kapitalfolgekosten ist der Bruttobetrag ohne Mehrwertsteuer bestimmend, da Entsorgung + Recycling als Sonderrechnung den Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Investition	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	10. Jahr
Restbuchwert	1 226 000.00	1 103 400.00	980 800.00	122 600.00
Abschreibung 10 %	122 600.00	122 600.00	122 600.00	122 600.00
Zins 2.61 %	32 000.00	28 800.00	25 600.00	3 200.00
Kapitalfolgekosten	154 600.00	151 400.00	148 200.00	125 800.00

9.4 Betriebsfolgekosten

Die Erweiterung der Grüngutsammlung bringt naturgemäss Mehrkosten im Betrieb mit sich, welche hauptsächlich über die neue Verursachergebühr finanziert werden sollen. Im Einzelnen ergibt sich dabei folgendes Bild:

Für die heutige Grüngutsammlung setzt Entsorgung + Recycling vier Spezialfahrzeuge ein. Durch die Umstellung von der heute vierzehntäglichen auf die wöchentliche Sammlung von März bis November müssen - mit entsprechenden Folgekosten - zwei zusätzliche Fahrzeuge und vier zusätzliche Mitarbeiter eingesetzt werden.

Die Ausdehnung der Grüngutsammlung bringt hingegen keine spürbare Entlastung bei der Siedlungsabfallentsorgung. Zwar kann durch das Heraustrennen von Rüstabfällen und Speiseresten mit einer Reduktion des in der KVA verwerteten Siedlungsabfalls von gegen 18 Prozent bezogen auf die Gesamtmenge Hauskehricht (in Tonnen) gerechnet werden. Die Sammel Touren von Entsorgung + Recycling können aber nicht im gleichen Umfang reduziert werden, da die Haushalte nach wie vor zweimal die Woche bedient werden sollen. Die Einführung einer zusätzlichen Sammlung für organische Abfälle führt deshalb zu keinen Minderkosten, hingegen zu einer reduzierten Kostendeckung bei der bestehenden Sammlung von Siedlungsabfällen.

Auch die Veränderung der Verwertungswege kann die Mehrkosten der ausgedehnten Sammlung nicht kompensieren. Mit der Ausdehnung der Grüngutsammlung wird ein Teil der heutigen Abfallmengen vom Gebührensack zum Grüncontainer umgelagert. Damit wird die Menge an verbrennbarem Sammelgut (Verwertungskosten Fr. 173.00 pro Tonne, ab 1. April 2013 Fr. 145.00 pro Tonne) zu Gunsten von vergärbarem Sammelgut (Verwertungskosten von rund Fr. 100.00 pro Tonne) abnehmen. Dabei muss aber gleichzeitig berücksichtigt werden, dass die heutige Verwertung des Gartenabfalls in der Kompostieranlage Sugiez nur Fr. 62.00 pro Tonne kostet (Berechnungen jeweils ohne Transport). Mit rund Fr. 100.00 pro Tonne ist die Vergärung also deutlich teurer als die Kompostierung, jedoch günstiger als die Verbrennung in der Kehrichtverbrennungsanlage.

In der Kalkulation berücksichtigt werden müssen schliesslich die sinkenden Einnahmen bei den Kehrichtsackgebühren; diese Mindereinnahmen werden wiederum durch die gleichzeitigen Einsparungen bei der Verbrennung des Hauskehrichts kompensiert.

In einer Gesamtbetrachtung rechnet Entsorgung + Recycling im Vergleich zur bisherigen Grüngutsammlung (1.07 Mio. Franken) mit Mehrkosten von 1.75 Millionen Franken und damit mit Gesamtkosten von 2.82 Millionen Franken und pro Jahr; die Mehrkosten setzen sich wie folgt zusammen:

Mehrkosten Fahrzeuge	Fr. 295 000.00
Mehrkosten Personal	Fr. 590 000.00
Mehrkosten Verwertung Grüngut	Fr. 635 000.00
Mehrkosten Raummiete, Administration, Disposition	Fr. 230 000.00
Mindereinnahmen Kehrichtsackgebühr	Fr. 730 000.00
Einsparungen Verbrennung Hauskehricht	- Fr. 730 000.00
Total Mehrkosten pro Jahr (exkl. MWST)	Fr. 1 750 000.00

Diese Mehrkosten sollen mit einem Betrag von 1.07 Mio. Franken aus den Erträgen der neuen Verursachergebühr (Containergebühr) und mit zusätzlichen 0.68 Mio. Franken aus der Grundgebühr finanziert werden; der entsprechende Anteil wird sich deshalb künftig auf 1.75 Mio. oder rund 60 Prozent der Gesamtkosten belaufen. Für die Verursachergebühr wird gemäss vorliegendem Antrag im Anhang zum Abfallreglement ein Gebührenrahmen festgelegt. In diesem Rahmen wird der Gemeinderat die effektive Gebührenhöhe festlegen (im Abfalltarif). Sollten sich die Kosten oder Erträge künftig anders entwickeln, könnte und müsste der Gemeinderat die Tarife zu gegebener Zeit entsprechend anpassen.

10. Interfraktionelle Motion SP/JUSO, SVPplus, FDP, GLP, BDP/CVP, GFL/EVP, GB/JA! (Beat Zobrist, SP/Peter Bernasconi, SVP/Dolores Dana, FDP/Jan Flückiger, GLP/Kurt Hirsbrunner, BDP/Béatrice Wertli, CVP/Nadia Omar, GFL/Aline Trede, GB): Organischer Abfall zur Energiegewinnung einsammeln!; Abschreibung

Mit SRB 577 vom 29. Oktober 2009 hat der Stadtrat die Interfraktionelle Motion SP/JUSO, SVPplus, FDP, GLP, BDP/CVP, GFL/EVP, GB/JA! (Beat Zobrist, SP/Peter Bernasconi, SVP/Dolores Dana, FDP/Jan Flückiger, GLP/Kurt Hirsbrunner, BDP/Béatrice Wertli, CVP/Nadia Omar, GFL/Aline Trede, GB) erheblich erklärt. Der Stadtrat hat mit SRB 056 vom 16. Februar 2012 eine Fristverlängerung für die Erfüllung der Motion bis Ende Dezember 2012 gewährt.

Die Anliegen der Interfraktionellen Motion werden mit der vorliegenden Vorlage erfüllt; die Motion kann deshalb abgeschrieben werden.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Abfallreglement vom 25. September 2005 (Abfallreglement, AFR; SSSB 822.1): Sammlung von Grün-, Rüst- und Speiseabfällen; Teilrevision und Ausführungskredit.
2. Er beschliesst die Änderungen des Abfallreglements gemäss beiliegender synoptischer Zusammenstellung.
3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
4. Das Ratssekretariat wird mit der Publikation dieses Beschlusses unter Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 beauftragt.
5. Der Stadtrat bewilligt für die Ausdehnung der Grüngutsammlung einen Kredit in der Höhe von Fr. 1 324 080.00 zulasten der Investitionsrechnung von Entsorgung + Recycling der Stadt Bern (Kostenstelle 870200).
6. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Der Stadtrat schreibt die Interfraktionelle Motion SP/JUSO, SVPplus, FDP, GLP, BDP/CVP, GFL/EVP, GB/JA! (Beat Zobrist, SP/Peter Bernasconi, SVP/Dolores Dana, FDP/Jan Flückiger, GLP/Kurt Hirsbrunner, BDP/Béatrice Wertli, CVP/Nadia Omar, GFL/Aline Trede, GB): Organischer Abfall zur Energiegewinnung einsammeln! ab.

Bern, 30. April 2013

Der Gemeinderat

Beilagen:

Auszug aus dem Abfallreglement vom 25. September 2005 (mit Änderungen)

Synopse geltende Fassung – Revisionsvorlage Abfallreglement

Übersicht Vernehmlassungsergebnisse, Teil 1 (Gliederung nach Absenderinnen/Absendern)

Übersicht Vernehmlassungsergebnisse, Teil 2 (Gliederung nach Themen)

25. September 2005 (Stand: 23. November 2009)

AUSZUG MIT ÄNDERUNGEN (*kursiv*)

Abfallreglement (AFR)

Änderung vom xx.xx.2013

Der Stadtrat von Bern,

gestützt auf

- Artikel 29 des Gesetzes vom 18. Juni 2003¹ über die Abfälle;
- die kantonale Abfallverordnung vom 11. Februar 2004²;
- Artikel 8 Absatz 2, 48 Absatz 1 und 50 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998³;

beschliesst:

2. Abschnitt: Aufgaben der Stadt

Art. 5 Öffentliche Entsorgung

¹ [unverändert]

² [unverändert]

³ Sie führt den Hauskehricht und Kleinsperrgut nach Bedarf, in der Regel aber mindestens zwei Mal wöchentlich ab. In der Innenstadt erfolgt die Abfuhr häufiger. *Grünabfälle, Rüstabfälle und Speiseabfälle werden in der Regel ein Mal pro Woche eingesammelt (Grüngutsammlung).*⁴

⁴[unverändert]

⁵ [unverändert]

⁶ [unverändert]

4. Abschnitt: Gebühren

Art. 14 Grundsatz und Gebührenpflichtige

¹ [unverändert]

² [unverändert]

³ *Im Fall der Übergabe von Grün-, Rüst- und Speiseabfällen in den dafür zugelassenen Containern schuldet die Eigentümerin oder der Eigentümer des Containers die Gebühr.*⁵

¹ Abfallgesetz (AbfG); BSG 822.1

² BSG 822.111

³ GO; SSSB 101.1

⁴ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. xxxx/2013 vom xx. xxxx 2013

⁵ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. xxxx/2013 vom xx. xxxx 2013

Art. 15 Gebührenfreiheit

¹ Keine Gebühren werden erhoben für

- a. [unverändert]
- b. ...¹
- c. [unverändert]
- d. [unverändert]

² [unverändert]

Art. 18 Verursachergebühren im Allgemeinen²

Die Verursachergebühr besteht

- a. im Fall der Bereitstellung des Abfalls in Containern ohne Verwendung von gebührenpflichtigen Abfallsäcken aus einem Betrag pro Kilogramm entsorgten Abfall. Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe schulden zusätzlich einen Betrag pro Leerung des Containers (Andockgebühr);
- b. für Abfälle, die auf besonderes Verlangen hin abgeholt werden, aus einem Betrag, der sich nach Lademinuten bemisst;
- c. *für organische Abfälle, die der Grüngutsammlung übergeben werden, aus einer jährlichen volumenabhängigen Containergebühr;*
- d. in den übrigen Fällen aus einer Verursachergebühr, die pro Abfallsack, abgestuft nach Grösse, oder pro Bündel Kleinsperrgut erhoben wird.

Art. 23 Erhebung der Gebühren

¹ Die Verursachergebühren nach Artikel 18 *lit. d* werden durch den Verkauf von gebührenpflichtigen Abfallsäcken oder Gebührenmarken erhoben.³

² [unverändert]

¹ aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. xxxx/2013 vom xx. xxxx 2013

² geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. xxxx/2013 vom xx. xxxx 2013

³ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. xxxx/2013 vom xx. xxxx 2013

Anhang
Rahmen-Gebührentarif für die Abfallentsorgung

3	VERURSACHERGEBÜHREN	Tarif in Franken
3.2 ^{bis}	<p>Jahresgebühr für die Grüngutsammlung</p> <p><i>Jahresgebühr für Container, die zur Sammlung von Gartenabraum, Rüstabfällen und Speiseresten bestimmt sind:</i></p> <p><i>a. für 140-Liter-Container</i></p> <p><i>b. für 240-Liter-Container</i></p> <p><i>c. für 360-Liter-Container</i></p> <p><i>d. für 600-Liter-Container</i></p> <p><i>e. für 800-Liter-Container</i></p>	<hr/> <p><i>40.00 – 70.00</i></p> <p><i>70.00 – 120.00</i></p> <p><i>110.00 – 180.00</i></p> <p><i>180.00 – 300.00</i></p> <p><i>240.00 – 400.00</i></p>

Teilrevision des Abfallreglements vom 25. September 2005 (Abfallreglement; AFR; SSSB 822.1)

Vergleich geltende Fassung - Revisionsvorlage

Geltende Fassung, Stand nach 23.11.2009	Revisionsvorlage	Hinweise
2. Abschnitt: Aufgaben der Stadt		
Art. 5 Öffentliche Entsorgung		
³ Sie führt den Hauskehricht und Kleinsperrgut nach Bedarf, in der Regel aber mindestens zwei Mal wöchentlich ab. In der Innenstadt erfolgt die Abfuhr häufiger.	³ Sie führt den Hauskehricht und Kleinsperrgut nach Bedarf, in der Regel aber mindestens zwei Mal wöchentlich ab. In der Innenstadt erfolgt die Abfuhr häufiger. Grünabfälle, Rüstabfälle und Speiseabfälle werden in der Regel ein Mal pro Woche eingesammelt (Grüngutsammlung).	Ergänzung
4. Abschnitt: Gebühren		
Art. 14 Grundsatz und Gebührenpflichtige		
	³ Im Fall der Übergabe von Grün-, Rüst- und Speiseabfällen in den dafür zugelassenen Containern schuldet die Eigentümerin oder der Eigentümer des Containers die Gebühr.	Neu
Art. 15 Gebührenfreiheit		
¹ Keine Gebühren werden erhoben für a. die Entsorgung von Abfällen aus Haushalten und, in kleinen Mengen, aus Gewerbe, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, wenn dafür bereits eine vorgezogene Entsorgungsgebühr erhoben worden ist; b. die Abfuhr von Grünmaterial aus privaten Haushalten; c. die Entsorgung von andern Abfällen, die im Rahmen von Wertstoffsammlungen separat entsorgt werden, wie Papier, Metall, Kunststoffe und dergleichen; d. das Häckseln kleiner Mengen von Grünmaterial.	¹ Keine Gebühren werden erhoben für a. die Entsorgung von Abfällen aus Haushalten und, in kleinen Mengen, aus Gewerbe, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, wenn dafür bereits eine vorgezogene Entsorgungsgebühr erhoben worden ist; b. ... c. die Entsorgung von andern Abfällen, die im Rahmen von Wertstoffsammlungen separat entsorgt werden, wie Papier, Metall, Kunststoffe und dergleichen; d. das Häckseln kleiner Mengen von Grünmaterial.	Streichung Buchstabe b

Art. 18 Verursachergebühren im Allgemeinen		
<p>¹ Die Verursachergebühr besteht im Fall der Bereitstellung des Abfalls in Containern ohne Verwendung von gebührenpflichtigen Abfallsäcken aus einem Betrag pro Kilogramm entsorgten Abfall. Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe schulden zusätzlich einen Betrag pro Leerung des Containers (Andockgebühr).</p> <p>² Für Abfälle, die auf besonderes Verlangen hin abgeholt werden, bemisst sich die Verursachergebühr nach Lademinuten.</p> <p>³ In den übrigen Fällen wird eine Verursachergebühr pro Abfallsack, abgestuft nach Grösse, oder pro Bündel Kleinsperrgut erhoben.</p>	<p>Die Verursachergebühr besteht</p> <p>a. im Fall der Bereitstellung des Abfalls in Containern ohne Verwendung von gebührenpflichtigen Abfallsäcken aus einem Betrag pro Kilogramm entsorgten Abfall. Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe schulden zusätzlich einen Betrag pro Leerung des Containers (Andockgebühr);</p> <p>b. für Abfälle, die auf besonderes Verlangen hin abgeholt werden, aus einem Betrag, der sich nach Lademinuten bemisst;</p> <p>c. für organische Abfälle, die der Grüngutsammlung übergeben werden, aus einer jährlichen volumenabhängigen Containergebühr (Jahresvignette);</p> <p>d. in den übrigen Fällen aus einer Verursachergebühr, die pro Abfallsack, abgestuft nach Grösse, oder pro Bündel Kleinsperrgut erhoben wird.</p>	Neugliederung und Einführung einer Gebühr für Grünabfälle
Art. 23 Erhebung der Gebühren		
<p>¹ Die Verursachergebühren nach Artikel 18 Absatz 3 werden durch den Verkauf von gebührenpflichtigen Abfallsäcken oder Gebührenmarken erhoben.</p>	<p>¹ Die Verursachergebühren nach Artikel 18 lit. d werden durch den Verkauf von gebührenpflichtigen Abfallsäcken oder Gebührenmarken erhoben.</p>	redaktionelle Änderung

Anhang Rahmen-Gebührentarif für die Abfallentsorgung		
	<p>3. VERURSACHERGEBÜHREN 3.2bis Jahresgebühr für die Grüngutsammlung</p>	
	<p>Jahresgebühr für Container, die zur Sammlung von Gartenabraum, Rüstabfällen und Speiseresten bestimmt sind:</p> <p>a. für 140-Liter-Container Fr. 80.00 - Fr. 125.00</p> <p>b. für 240-Liter-Container Fr. 140.00 - Fr. 210.00</p> <p>c. für 360-Liter-Container Fr. 220.00 - Fr. 325.00</p> <p>d. für 600-Liter-Container Fr. 360.00 - Fr. 540.00</p> <p>e. für 800-Liter-Container Fr. 480.00 - Fr. 720.00</p>	Neu



Abfallreglement vom 25. September 2005 (AFR; SSSB 822.1): Sammlung von Grün-, Rüst- und Speiseabfällen; Teilrevision

Übersicht Vernehmlassungsergebnisse

Teil 1: Gliederung nach Absenderinnen und Absendern

1. Einleitung

Am 1. Juni 2012 hat der Gemeinderat eine öffentliche Vernehmlassung zur Teilrevision des Abfallreglements auf Grund der geplanten Einführung der Sammlung von Rüstabfällen und Speiseresten lanciert. In der Vernehmlassung wurden alle im Stadtrat vertretenen politischen Parteien, die Quartierorganisationen und –leiste, der Hauseigentümerverband Bern und Umgebung, der Hausverein Mittelland, der Gewerbeverband, der Mieterinnen- und Mieterverband Bern und Umgebung sowie der Familiengärtnerverband Bern angeschrieben.

- Total angeschriebene Vernehmlassungsadressaten: 41
- Total eingegangene Antworten: 17
- Beteiligungsquote: 41%

Die interessierten Kreise waren eingeladen, zu folgenden zwei Fragen Stellung zu nehmen:

- Befürworten Sie das vorgeschlagene Konzept zur Sammlung von Grün-, Rüst- und Speiseabfällen (Sammelgut, Organisation und Finanzierung der Sammlung, Vorgehen und Zeitplan) grundsätzlich? Gibt es aus Ihrer Sicht Anpassungsbedarf?
- Können Sie sich mit der vorgeschlagenen Teilrevision des Abfallreglements einverstanden erklären?

Nachfolgend werden alle eingegangenen Vernehmlassungsantworten gruppiert nach Politischen Parteien, Quartierorganisationen und Weiteren Organisationen in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet. Die Antworten werden hier zusammengefasst mit den inhaltlich relevantesten Aussagen wiedergegeben. Wo erforderlich, wurden die Aussagen teilweise oder ganz im Wortlaut des Antworttextes übernommen.

2. Politische Parteien

Bürgerliche Demokratische Partei

Die BDP befürwortet grundsätzlich die Sammlung. Es soll eine Pflicht zur Nutzung von Compostbags für Rüst- und Speiseabfälle bestehen. Die Gebühr soll über eine Sackgebühr bzw. Vignettenlösung auf den Compostbags eingeführt werden und nicht über die Eigentümer der Grüncontainer. Gartenabfälle sind von der Gebühr befreit. Ansprechpersonen für Grüncontainer sind nicht erforderlich. Ausserdem wird die Reduktion der Hauskehrichtsammlung auf 1x pro Woche verlangt. Der Kredit für die Umsetzung der Sammlung sollte zusammen mit dem Vortrag für die AFR-Anpassung eingereicht werden oder die Kosten im SR-Vortrag aufgenommen werden. Ausserdem wünscht die BDP, dass die Auswirkungen des Bundesgerichtsurteils auf die Grüngutsammlung aufgezeigt werden. Im Konzept sollen Vor- und Nachteile der verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten einer Vergärungsanlage (eigene Anlage, Beteiligung, Nutzung via Vertrag) aufgezeigt werden.

Eidgenössisch-Demokratische Partei

Die EDU befürwortet grundsätzlich die Sammlung von Grün-, Rüst- und Speiseabfällen zur Verwertung in einer Biogasanlage. Sie wünschen aber insbesondere folgende Änderungen am Konzept:
Es sollte ein Lösung gefunden werden, welche keine Mehrkosten für die Bürger verursacht. Die Abfuhr von Grünabfällen soll weiterhin gebührenbefreit sein, die vorgeschlagene Gebühr ist im Vergleich zum Kehricht zu hoch. Deshalb schlägt die EDU eine Reduktion der Kehrichtabfuhr auf 1x pro Woche vor, womit Kosten reduziert und das Ortsbild geschont werden können. Weiter soll geprüft werden, ob und inwiefern die Quartiersammelstellen für die Sammlung von Kehricht und/oder organische Abfällen geeignet wären, um den Servicestandard trotz Kehrichtabfuhrreduktion beibehalten zu können.

Evangelische Volkspartei der Stadt Bern

Die EVP begrüsst das Konzept zur erweiterten Grüngutsammlung mit Hinweis auf das Energiegewinnpotential. Sie schätzt die Wahlfreiheit der Bürgerinnen und Bürger, ob sie die Sammlung von Grünabfällen in Anspruch nehmen will. Sie bedauert es zwar, dass aufgrund einer Jahrespauschale die Abfallverursacher nicht stärker belohnt bzw. bestraft werden. Dafür begrüsst sie das dadurch mögliche unkomplizierte Inkasso. Eine wöchentliche Sammlung der Grünabfälle ist sinnvoll. In Bezug auf den Bundesgerichtsentscheid vom 21.02.2012 würde es die EVP vorziehen, die unterschiedlichen Fragestellungen – die erweiterte Grüngutsammlung einerseits und das Verursacherprinzip beim Littering andererseits – im Sinne eines effizienten Vorgehens in einer Vorlage zu behandeln. Das AFR hat seit jeher die Gemüter stark bewegt, so dass bei beiden Vorlagen die Gefahr besteht, dass das Referendum ergriffen wird. Die Frage wie das Verursacherprinzip beim Littering zum Tragen kommen soll, muss umgehend und prioritär angegangen werden.

**Freisinnig-
Demokratische Par-
tei der Stadt Bern**

Die FDP anerkennt die geleistete Arbeit, die der Gemeinderat mit der vorliegenden Teilrevision Abfallreglement erbracht hat. Grundsätzlich erachtet die FDP das vorliegende Konzept als zu kompliziert und zu teuer und vermutet, dass der Gemeinderat von Beginn an gegen die Abfuhr von organischen Abfällen war. Diese Haltung habe sich bereits bei der Beantwortung der Motion gezeigt und widerspiegeln sich im Vortrag zur Teilrevision. Dies sei umso erstaunlicher, da die Sammlung und Verarbeitung von Abfällen zwecks Energiegewinnung im Sinne eines rot-grünen Gemeinderats sein sollte. Insbesondere wünscht die FDP die Prüfung zweier weiteren Varianten. Erstens muss eine privatwirtschaftliche Lösung ausgearbeitet werden. Vielleicht könnte gerade eine private Lösung günstiger kommen, da die Stadt auf Investitionen, Betriebskosten und die entsprechende Personalaufstockung verzichten könnte. Im Übrigen handelt es sich dabei um ein Konzept, welches in der TVS bereits erfolgreich angewendet wird. In schneereichen Wintern werden Private für die Schneeräumung eingesetzt. Zweitens soll geprüft werden, ob die ausgeweitete Grüngutsammlung nicht mit zentralen Sammelstellen (analog den Quartiersammelstellen) organisiert werden könnte.

**Grüne-Freie Liste
Stadt Bern**

Die GFL begrüsst die Neuerungen im AFR sehr. Die GFL erachtet es als sinnvoller, die Sammlung ganzjährig wöchentlich durchzuführen, da sich die Menge der anfallenden Rüstabfälle kaum von Monat zu Monat unterscheidet. Sollte ein Abfuhrtermin von den Nutzern verpasst werden, ist mit grösseren Geruchsemissionen zu rechnen. Dass Mieter selber einen Container bewirtschaften können, wird Diskussionen auslösen. Die Lösung über Mietergenossenschaften erscheint eher schwierig und wird den Forderungen der Motionäre nicht gerecht. Der Gemeinderat soll eine Lösung ausarbeiten, die es allen Bürgern erlaubt, an der Abfallverwertung zu partizipieren. Sollte bei der erweiterten Grüngutsammlung die Menge an Hauskehricht deutlich zurückgehen, so ist mittelfristig die Reduktion auf eine einmalige Hauskehrichtsammlung pro Woche zu prüfen.

Grünes Bündnis

Das GB befürwortet grundsätzlich das vorgeschlagene Konzept und die Teilrevision des Abfallreglements. Insbesondere die Aufgliederung der Teilrevision in zwei Teile, womit die Grün-, Rüst- und Speiseabfallsammlung vorangetrieben wird.

Das GB unterstützt, dass Gartenabfälle und Speiseabfälle künftig auf freiwilliger Basis gesammelt werden. Vorzugsweise sollen Gartenabfälle weiterhin kompostiert, Speiseabfälle vergärt werden. Diese Forderung soll aber nicht zu Lasten der Einführung der Speiseabfallsammlung durchgesetzt werden. Die wöchentliche Sammlung soll ganzjährig erfolgen. Das GB ist mit der Containerpflicht einverstanden und wertet die Möglichkeit, sich zu einer Mietergemeinschaft zusammenschliessen zu können, positiv. Je nach Erfolg der Sammlung sollten mehrere Container pro Gebäude eingelöst werden können. Die Idee der Compobags wird unterstützt, es sollte jedoch kein Obligatorium dazu bestehen. Die Kürze des Transportweges ist für die GB von grosser Wichtigkeit. Deshalb soll der Gemeinderat bei der Standortwahl der Vergärungsanlage den Aspekt Transportweg stark gewichten. Es ist jedoch die gesamte Ökobilanz ent-

scheidend. Zudem sollte eine vertiefte Zusammenarbeit mit EWB bezüglich der Vergärung forciert werden. Je nach Erfolg des Sammlungskonzeptes soll sich die Stadt Bern offen halten, eine eigene Vergärungsanlage zu bauen. Das GB erachtet die pauschale Grundgebühr grundsätzlich als falsch, da das Verursacherprinzip so nicht angewendet werden kann. Die Problematik wird vor allem bei Gebäuden mit mehreren Wohnungen und nur einem Container besonders deutlich werden. Dem GB ist bewusst, dass eine andere Lösung momentan zu grösseren Verzögerungen bei der Einführung der Sammlung führen würde. Mit dem Vorschlag der Verursachergebühr wird dieser Problematik zudem entgegengewirkt. Das GB befürwortet die schnellstmögliche Einführung per Mitte 2013.

**Schweizer
Demokraten**

Die SD erachten das Konzept als sinnvoll und vernünftig und befürworten die Teilrevision des Abfallreglements. Insbesondere werden die Jahrespauschale und die Containerbereitstellung sowie die Freiwilligkeit begrüsst.

**Schweizerische
Volkspartei der Stadt
Bern**

Grundsätzlich wird die Ausweitung des Abfallreglements auf die Sammlung von Grün-, Rüst- und Speiseabfälle begrüsst sowie das separate Einsammeln der Speiseabfälle von Restaurants, Kantinen, Takeaways und anderen Gewerbebetrieben. Die SVP weist darauf hin, dass je nach Quartier die Zusammensetzung des Grüngutes sehr unterschiedlich ausfallen wird. Deshalb lohnt es sich, die verschiedenen Fraktionen aufgrund der Sammeltour zu analysieren und je nachdem, gezielt und kostenoptimiert, der Weiterverarbeitung zuzuführen. Die vorgeschlagene Jahresvigette wird als einfache Lösung mit minimalen Administrativkosten begrüsst, so auch die Verankerung des Verursacherprinzips. Dass den Haushalten mit der Einführung der Jahresgebühren Mehrkosten erwachsen, kann die SVP nicht nachvollziehen. Sie fordert den Gemeinderat auf, die Einführung für die Grundeigentümer kostenneutral zu gestalten. Ihrer Meinung nach wäre die Preisgestaltung transparenter, wenn gleichzeitig mit der Einführung auch die reduzierten Grundgebühren in der Vorlage enthalten wären. Die ganzjährige Sammlung wird von der SVP als sinnvoll erachtet. Aufgrund der nötigen professionellen Aufklärung der Grundeigentümer bzw. der verantwortlichen Personen durch die Stadt sollte die Einführung gestaffelt bzw. geografisch stufenweise erfolgen. Damit können Erfahrungen gesammelt und die flächendeckende Einführung von Systemfehlern verhindert werden. Auch könnte der Auftrag zum Einsammeln des Grüngutes in einem ersten Schritt einer Privatfirma übertragen werden. Nach erfolgreicher Einführung und Ausmerzung von Kinderkrankheiten könnte die Stadt die Einsammlung stufenweis und später selber ausführen. Der ambitionierte Zeitplan ist zwingend einzuhalten.

Sozialdemokratische Partei der Stadt Bern

Die SP begrüsst grundsätzlich den Ausbau der Grüngutsammlung von Gartenschnitt auf Rüstabfälle und Speisereste. Auch unterstützt sie eine öffentliche Ausschreibung bzgl. Beteiligung an einer Vergärungsanlage unter der Voraussetzung, dass die Transportwege möglichst kurz gehalten werden. Sie weist darauf hin, dass es für die erfolgreiche Umsetzung der Grüngutsammlung eine breite Informationskampagne für die Bevölkerung braucht. Im Konzept fehlen der SP diesbezüglich Hinweise darauf, wie eine möglichst grosse Reinheit der Abfälle erreicht werden kann. Die SP begrüsst den im Konzept vorgesehenen Sammelrhythmus, die Sammlung mittels normierten Containern mit klarer Bezeichnung der Ansprechpersonen sowie die Möglichkeit, sich zu Mietergemeinschaften zusammenschliessen zu können. Weiter ist es wichtig, dass den Containerverantwortlichen ein Containerreinigungsservice angeboten wird (Vermeidung von Geruchsbelastungen). Die SP ist skeptisch, ob während den Wintermonaten die Sammlung wegen Anfrieren des Grüngutes und der Rissbildung der Container durch Rütteln beim Leeren durchgeführt werden kann.

Die SP ist skeptisch gegenüber der Einführung einer neuen Entsorgungsgebühr mittels auf Containergrössen angepassten Jahresvignetten. Eine Gebühr kann die gute Absicht, biogene Abfälle besser zu nutzen, torpedieren. Die Erweiterung der Grüngutsammlung soll über die Grundgebühr finanziert werden (bisher war Gartenabfallsammlung auch gratis). Die SP bittet den Gemeinderat seine Aussagen zur Gebührenneutralität nochmals zu prüfen. Bei der gegenwärtigen finanziellen Situation betreffend Auswirkungen auf die Sonderrechnung Abfallentsorgung (Unsicherheiten weiteres Vorgehen bei Grundgebühr; möglicher Verlust Entsorgungsmonopol bei Siedlungsabfällen; Littering-Gebühren etc.) bestehen zu viele Unsicherheiten, so dass nicht auf einzelne Gebührenerhöhungen einzutreten ist. Bevor dies erfolgen kann, muss eine Gesamtbetrachtung vorgenommen werden. Dazu gehört, dass Rückstellungen in der Entsorgungsrechnung für künftige Investitionen und Beschaffungen gemacht werden können. Gemäss SP Stadt Bern sollen die anfallenden Kosten für Wertstoffsammlungen (Papier, Glas, Metall, Grüngut) durch die Grundgebühr und die Erträge bei der Verwertung gedeckt werden. Forderung einer raschen Umsetzung per Mitte 2013.

3. Quartierorganisationen

DIALOG Nord- quartier

Die Delegierten des DIALOG' Nordquartiers begrüssen einheitlich die zusätzliche Sammlung von Rüstabfällen und Speisereste. Es gibt einzelne Befürchtungen, dass durch die eingesammelten Speiseresten in den Containern Geruchsemissionen entstehen, die auch Wildtiere anlocken würden.

Leist Bern Nord LBN

Der Leist Bern Nord befürwortet grundsätzlich das vorgeschlagene Konzept zur Sammlung von Grün-, Rüst- und Speiseabfällen, macht aber Vorbehalte bzgl. Geruchsemissionen und den damit verbundenen Stellmöglichkeiten der Container. Vielfach grenzen im Nordquartier die Liegenschaften an den

öffentlichen Grund. Es fehlen häufig die Möglichkeiten zum Abstellen des Containers im Freien. Ein Abstellen im Innern des Hauses erscheint aus Geruchsgründen problematisch. Im Weiteren fehlt im Konzept die Aussage wie dem Vandalismus vorgebeugt werden kann. Mit der vorgeschlagenen Teilrevision des Abfallreglements erklärt sich der Leist, unter Vorbehalt der oben erwähnten Punkte, einverstanden.

**Lorraine-
Breitenrain-Leist
LBL**

Der Leist Lorraine-Breitenrain lehnt das vorgeschlagene Konzept zur Sammlung von Grün-, Rüst- und Speiseabfällen und die damit verbundene Teilrevision des Abfallreglements ab. Die zurzeit praktizierte Lösung der Grünabfuhr via Container deckt aus Sicht des Leists die Bedürfnisse sehr gut ab. Bei den Hausbesitzern wächst Widerstand gegen die Ausdehnung der Grüngutsammlung auf Rüst- und Speiseabfälle, da sie ihnen eine Container-, Sauberhaltungs- und Inkassopflicht aufbürdet. Das Argument einer weiteren, versteckten Steuererhöhung ist nicht von der Hand zu weisen, zumal für die mit den Abfällen erzeugte Energie nochmals bezahlt werden müsste. Aus hygienischen Gründen und aus Angst vor wilder Deponie lehnt der Leist zentrale Sammelstellen ab.

**Marzili-Dalmazi-
Leist Bern**

Die Stadt Bern verfügt über eine neue Kehrichtverbrennungsanlage mit genügend Kapazität und neuester Technik, welche das erweiterte Grüngut ebenso in (thermische) Energie umwandelt. Ob eine Tonne Vergärung günstiger als in der Verbrennungsanlage ist, kann erst der Betrieb der neuen Anlage zeigen. Das erweiterte Grüngut könnte zum Betrieb der neuen Anlage benötigt werden. Somit drängt sich eine Grüngutsammlung in Anbetracht des organisatorischen und finanziellen Aufwands nicht auf. Die Mehrenergie dürfte in einem schlechten Verhältnis zu Anschaffungskosten LKW, Mehrfahrten, zusätzlichem Personal, Reinigung, Verwaltung und Organisation stehen.

Der Marzili-Dalmazi-Leist findet es grundsätzlich richtig, dass die erweiterte Grüngutsammlung auf freiwilliger Basis geschehen soll. Die bestehende Sammlung von Grüngut muss weiterhin unentgeltlich erfolgen. Die erweiterte Grüngutsammlung muss unabhängig vom Einsammeln der blauen Gebührensäcke und dem bisherigen Garten-Grüngut (Container) zusätzlich erfolgen.

Die Disziplin der Bevölkerung in Bezug auf Abfallentsorgung ist gering. Das Problem der wilden Deponien, liegen gebliebener Compobags auf der Strasse, deponierter Compobags auf Fenstersimsen sowie die Geruchsemissionen dürfen nicht unterschätzt werden. Die Organisation und Kontrolle der Verantwortlichkeit bzw. Ansprechperson der Container führen zu grossem administrativem Aufwand.

Es ist richtig, dass für die zusätzliche Grüngutsammlung eine Verursachergebühr mittels Jahrespauschale erhoben und somit nicht über die Grundgebühr finanziert wird; die Grundgebühr sollte eher reduziert werden.

Die Hauseigentümer oder Mietergemeinschaften haben die zusätzlichen Kosten zu tragen (Anschaffung, Bereitstellung, Reinigung). Eine Abrechnung über die Nebenkosten bringt juristische Probleme wegen bestehenden Mietverträgen (Position in Mietvertrag nicht aufgeführt). Die Kosten für die Compobags fehlen im Vortrag.

Einführungstermin Mitte 2013 scheint zu früh. Wegen genauer Kostenberechnung sollen zuerst Erfahrungen mit der neuen Kehrriechverbrennungsanlage gesammelt werden sowie die Erfahrungen anderer Städte genutzt werden. Grundsätzlich stellt sich die Frage, warum etwas Neues (mehr Probleme/Kosten) eingeführt werden muss, wenn der bisherige Standard nicht gehalten werden kann (Verzicht auf Laubenreinigung, Abendreinigung, etc.)?

Quartiermitwirkung Stadtteil 3 QM3

Trotz Fristverlängerung war für die QM3 die Vernehmlassungsdauer zu kurz, um eine offizielle Stellungnahme abgeben zu können. Sie beschränkt sich deshalb darauf, die einzelnen Fragen und Anregungen der Delegiertenversammlung wiederzugeben:

Der Nutzen bzgl. die Effizienz und Ökologie einer Vergärungsanlage im Vgl. zur Kehrriechverbrennungsanlage wird bezweifelt. Dass vermehrt Container allwöchentlich auf den Trottoiren stehen, wird von den Bewohnern nicht gern gesehen. Es wird befürchtet, dass eine Ausweitung des Grüngutes falsches Entsorgen und wilde Deponien generieren. Es sollten die Erfahrungen aus Zürich abgewartet werden, bevor die Sammlung definitiv eingeführt wird. Die Bewohner (Mieter oder Eigentümer), die heute ihren eigenen Kompost betreiben, werden mit der neuen Regelung „bestraft“.

Vereinigte Altstadtleute Bern VAL

Die VAL begrüßen und unterstützen grundsätzlich die erweiterte Grüngut-sammlung. Die geplante Umsetzung wird als sachgerecht und praktikabel eingeschätzt. Zahlreiche Anwohner der unteren Altstadt werden jedoch von der Sammlung nicht profitieren können, da die Container zwingend auf privatem Grund zu lagern sind und dies in vielen Liegenschaften aus logistischen Gründen nicht möglich ist. Die VAL regen deshalb folgende Eigenlösung für die Anwohner der unteren Altstadt an: Zurverfügungstellung kleinerer Normcontainer, die auch auf kleinem Raum gelagert werden können; Einrichtung zentraler Sammelstellen, sei dies bei den ordentlichen öffentlichen Sammelstellen (als permanente Einrichtung) oder als temporärer Container an entsprechend bezeichneten Orten in der Gasse am Abfuhrtag. Die VAL sind sich bewusst, dass bei dieser Variante die Berücksichtigung des Verursacherprinzips speziell geprüft und gelöst werden muss. Allenfalls liesse sich die Umsetzung mit einer Gebühr zur Öffnung des Containers lösen.

4. Weitere

Familiengärtnerverband Bern FGVB

Das vorgeschlagene Konzept wird weder klar befürwortet noch abgelehnt. In der Stellungnahme wird eher der Status Quo des heutigen Grüngutbereitstellungs- und Sammelsystems in den Familiengartenanlagen beschrieben. Dabei wird das heutige System als gut erachtet. Die Sammlung und Bereitstellung mittels Container wird dabei als vorteilhaft gegen Missbrauch und Verunreinigungen bei der Kompostierung in den Gärten beschrieben. Das für die Grünabfuhr bereitgestellte Grüngut wird als wertvolles Material für die Verbrennung eingestuft. Wegen der künftigen Gebührenerhebung lehnt der Familiengärtnerverband die Teilrevision ab, da dies für einige Pächter zu

teuer käme. Der Verband befürchtet durch die neue Gebührenerhebung illegales Grüngutentsorgen in Wäldern und Waldrändern in unmittelbarer Nähe der Familiengärten.

**Hauseigentümer-
verband Bern und
Umgebung
HEV**

Der Hauseigentümergebieterverband lehnt die Ausdehnung zum jetzigen Zeitpunkt ab. Aus seiner Sicht ist nicht nachgewiesen, dass der Nutzen grösser als der Aufwand ist. Gemäss Vortrag bringt die Ausdehnung der Grüngutsammlung keine spürbare Entlastung bei der Siedlungsabfallentsorgung. Weiter bleibt offen, wie die Energiebilanz unter Einbezug der zusätzlichen aufzuwendenden Energie (zusätzliche Transportfahrzeuge, zusätzliche Fahrten) effektiv ausfällt. Aufwandseitig ist jedoch klar, dass bei der Stadt und den Grundeigentümern ein administrativer, finanzieller, organisatorischer Mehraufwand (Beschaffung, Bereitstellung, Reinigung) anfällt, nebst den negativen Auswirkungen auf das Ortsbild und den Geruchsemissionen. Der Hauseigentümergebieterverband lehnt es zudem ab, dass die Reduktion der Grundgebühr durch eine neue Gebühr aufgehoben wird. Für den Verband ist die Freiwilligkeit der Sammlung nur Theorie, in der Praxis wird sich kaum ein Hauseigentümer gegen die Wünsche seiner Mieter wehren können. Das Projekt sollte erst angegangen werden, wenn aus der Stadt Zürich entsprechende Erfahrungen vorliegen.

Verwendete Abkürzungen

AFR	Abfallreglement Stadt Bern
ERB	Entsorgung + Recycling Stadt Bern
BGE	Bundesgerichtsentscheid
LBN	Leist Bern Nord
VAL	Vereinigte Altstadtleiste Bern - alle Leiste
LBL	Lorraine-Breitenrain-Leist
QM3	Quartiermitwirkung Stadtteil 3 (QM3)
HEV	Hauseigentümergebieterverband Bern und Umgebung
BDP	Bürgerliche Demokratische Partei
CVP	Christlich-Demokratische Volkspartei Bern
EDU	Eidgenössisch-Demokratische-Partei
EVP	Evangelische Volkspartei der Stadt Bern
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Stadt Bern
GFL	Grüne-Freie Liste Stadt Bern
GB	Grünes Bündnis
SD	Schweizer Demokraten
SVP	Schweizerische Volkspartei der Stadt Bern
SP	Sozialdemokratische Partei der Stadt Bern
FGVB	Familiengärtnerverband Bern
TVS	Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün



Abfallreglement vom 25. September 2005 (AFR; SSSB 822.1): Sammlung von Grün-, Rüst- und Speiseabfällen; Teilrevision

Übersicht Vernehmlassungsergebnisse

Teil 2: Gliederung nach Themen

1. Einleitung

Am 1. Juni 2012 hat der Gemeinderat eine öffentliche Vernehmlassung zur Teilrevision des Abfallreglements auf Grund der geplanten Einführung der Sammlung von Rüstabfällen und Speiseresten lanciert. In der Vernehmlassung wurden alle im Stadtrat vertretenen politischen Parteien, die Quartierorganisationen und –leiste, der Hauseigentümerverband Bern und Umgebung, der Hausverein Mittelland, der Gewerbeverband, der Mieterinnen- und Mieterverband Bern und Umgebung sowie der Familiengärtnerverband Bern angeschrieben.

- Total angeschriebene Vernehmlassungsadressaten: 41
- Total eingegangene Antworten: 17
- Beteiligungsquote: 41%

Die interessierten Kreise waren eingeladen zu folgenden zwei Fragen Stellung zu nehmen:

- Befürworten Sie das vorgeschlagene Konzept zur Sammlung von Grün-, Rüst- und Speiseabfällen (Sammelgut, Organisation und Finanzierung der Sammlung, Vorgehen und Zeitplan) grundsätzlich? Gibt es aus Ihrer Sicht Anpassungsbedarf?
- Können Sie sich mit der vorgeschlagenen Teilrevision des Abfallreglements einverstanden erklären?

Nachfolgend werden die eingegangenen Vernehmlassungsantworten analog den Themen aus der Fragenstellung zusammengefasst und womöglich eine Stellungnahme zu den Anregungen abgegeben.

2. Grundsätzliche Haltung zum vorliegenden Konzept bzw. zur Teilrevision Abfallreglement

2.1 Der Ausdehnung der Grüngutsammlung wird ohne Vorbehalte zugestimmt. (1)

Parteien: SD

Leiste/Organisationen: keine

2.2 Der Ausdehnung der Grüngutsammlung wird grundsätzlich zugestimmt. Es bestehen aber Vorbehalte bzw. es werden Änderungsvorschläge zum Konzept und zur Teilrevision gemacht. (10)

Parteien: BDP, EDU, EVP, GFL, GB, SVP, SP

Leiste/Organisationen: LBN, VAL, DIALOG Nordquartier

2.3 Die Ausdehnung der Grüngutsammlung wird grundsätzlich abgelehnt. (2)

Parteien: keine

Leiste/Organisationen: FGVB, Lorraine-Breitenrain-Leist

2.4 Die Ausdehnung der Grüngutsammlung wird in der vorgelegten Form abgelehnt. (3)

Parteien: FDP

Leiste/Organisationen: HEV, Marzili-Dalmazi-Leist

2.5 Keine definitiven Aussagen (1)

Parteien: keine

Leiste/Organisationen: QM3

3. Allgemeine Aussagen

3.1 Die Vergärung des gesammelten Grüngutes wird als Massnahme zur Umsetzung der energiepolitischen Ziele der Stadt Bern begrüsst. (6)

Parteien: EDU, EVP, GB, GFL, SP, SVP

Leiste/Organisationen: keine

Stellungnahme Stadt:

Die Schliessung von Stoffkreisläufen ist eine Kernaufgabe in der Abfallbewirtschaftung. Die energiepolitischen Zielsetzungen stimmen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der logistischen Machbarkeit mit dieser Kernaufgabe überein.

3.2 Die derzeitige Grüngutsammlung wird als ausreichend eingestuft. Eine Erweiterung wird nicht als notwendig erachtet. (2)

Parteien: keine

Leiste/Organisationen: LBL, FGVB

Stellungnahme Stadt:

Die Ausdehnung der Grüngutsammlung ist ein klarer politischer Auftrag des Stadtrats und entspricht zudem dem Bedürfnis eines grossen Teils der Bevölkerung sowie den energiepolitischen Zielsetzungen des Gemeinderats.

3.3 Die Freiwilligkeit der Sammlung wird in Frage gestellt und als zusätzliche Pflicht empfunden. (2)
<i>Parteien: keine</i>
<i>Leiste/Organisationen: LBL, HEV</i>
Stellungnahme Stadt: <i>Die neue Sammlung ist freiwillig. Nach den konkret vorgeschlagenen Regelungen bleibt den Hauseigentümern und Mietern überlassen, wer einen Container aufstellen will und wer nicht.</i>

3.4 Es werden Geruchsemissionen, Vandalismus, Wildes Deponieren und Missbrauch im öffentlichen wie auch im privaten Raum befürchtet. (7)
<i>Parteien: keine</i>
<i>Leiste/Organisationen: FGVB, LBL, LBN, HEV, DIALOG Nordquartier, Marzili-Dalmazi-Leist, QM3 (inoffiziell)</i>
Stellungnahme Stadt: <i>Die zuständigen Stellen gehen davon aus, dass sich die befürchteten Auswirkungen dank des selbstverantwortlichen Umgangs der Bevölkerung in einem akzeptablen Ausmass bewegen werden. In diesem Sinne wird Eigentümern von Liegenschaften an exponierter Lage empfohlen, Container mit einer Schliessvorrichtung zu verwenden (Verhinderung von Missbrauch) und für die Sammlung der Grünabfälle in den Haushalten sogenannte Compobags (biologisch abbaubare Plastiksäcke) einzusetzen. Dadurch wird einerseits die Verschmutzung des „Kompostkübelis“ in der Wohnung und des Containers der Liegenschaft vermindert und andererseits entstehen weniger Geruchsemissionen. Zu berücksichtigen ist sodann, dass die Container vergleichsweise häufig geleert werden (wöchentlich) nur während der relativ kurzen Bereitstellungszeit frei zugänglich im öffentlichen Raum stehen (früheste Bereitstellung: 19 Uhr des Vorabends; späteste Bereitstellung: 7 Uhr des Abfuhrtags; früheste Leerung: 7 Uhr des Abfuhrtags; späteste Leerung: ca. 16 Uhr des Abfuhrtags); ausserhalb der Bereitstellungszeit stehen sie auf Privatgrund. Indem die Speisereste neu in Grüncontainern – statt in den Kehrichtsäcken – entsorgt werden können, dürfte sich schliesslich die heutige Problematik mit den Kehrichtsäcken, welche im öffentlichen Raum von Tieren aufgeschlitzt werden, massiv verbessern.</i>

4. Aussagen zum Sammelgut

4.1 Wie kann ein möglichst hoher Reinheitsgrad des Sammelgutes erreicht werden? Es werden Verunreinigungen des Sammelgutes befürchtet. (2)
<i>Parteien: SP</i>
<i>Leiste/Organisationen: QM3 (inoffiziell)</i>
Stellungnahme Stadt: <i>Wichtig ist auch unter diesem Aspekt die Selbstverantwortung. Die Bevölkerung soll deshalb mit einem mehrstufigen Kommunikationskonzept für die korrekte Entsorgung sensibilisiert werden (Flyer, Plakate, Abfallkalender, Inserate und Publireportagen, Poststellenwerbung, Nachrichten über App und Erinnerungsdienste, etc.). Daneben wird ERB vor jeder Leerung optisch kontrollieren, ob sich Fremdmaterial im Container befindet. Sollte dies der Fall sein, wird der Container nicht geleert und ein Kleber angebracht mit dem Hinweis auf die Verschmutzung. Der Container wird daraufhin durch die Kehrichtabfuhr geleert und mit Kehrichtgewichtstarif in Rechnung gestellt. (Siehe auch Antwort unter 3.4).</i>

5. Aussagen zur Organisation

<p>5.1 Die Effizienz, Wirtschaftlichkeit und Ökologie der erweiterten Grüngutsammlung werden in Frage gestellt. (3)</p>
<p>Parteien: keine</p>
<p>Leiste/Organisationen: HEV, Marzili-Dalmazi-Leist, QM3 (inoffiziell)</p>
<p>Stellungnahme Stadt:</p> <p>Zum vorgesehenen Konzept liegt eine eigens erstellte Ökobilanz aus dem Jahr 2012 vor. Diese kommt zum Ergebnis, dass die vorgesehene Ausdehnung der Sammlung von Grüngut zwar per se nicht zwingend zu einer Reduktion der Umweltauswirkungen und zu einer Steigerung der Öko-Effizienz führt, sie aber eine sinnvolle Option bleibt, falls es anderweitige Gründe gibt, um die biologische Verwertung von Grüngut zu realisieren.</p> <p>Solche Gründe gibt es, wie insbesondere eine neue Ökobilanzstudie zum Thema „Optimierung der Verwertung organischer Abfälle“ des deutschen Umweltbundesamtes UBA vom Juli 2012 aufzeigt. Diese Studie ist im Vergleich zur oben erwähnten Studie wesentlich breiter angelegt und lässt zusätzliche Parameter einfließen. Insbesondere berücksichtigt sie, dass das gesammelte Grüngut nicht nur ein Abfallwertstoff, sondern darüber hinaus eine hochwertige Nährstoffquelle ist und daher so oft wie möglich wieder verwendet werden sollte, bevor er verbrannt wird. Vor diesem Hintergrund vergleicht die deutsche Studie die Recyclingverfahren „Kompostierung“ und „Vergärung“ auf der einen, und die Entsorgungsverfahren ohne getrennte Sammlung von Bioabfällen wie „Kehrichtverbrennung“ (KVA) oder „Mechanisch-Biologische Abfallbehandlung“ (MBA, aerob und anaerob) auf der anderen Seite. Die Untersuchung kommt zum Schluss, dass aus ökologischer Sicht eine zusätzliche Nutzung der energetischen Potentiale über die „Kompostierung“ und/oder „Vergärung“ empfehlenswert (Kaskadennutzung) und gegenüber einer gemeinsamen Verwertung mit dem Restmüll (Behandlung in KVA oder MBA) ökologisch vorteilhafter ist, sofern der Anlagenbetrieb nach einem fortgeschrittenen Stand der Technik erfolgen kann. Dies ist hier der Fall.</p>
<p>5.2 Die Sammlung ist zu kompliziert und zu teuer. Ist eine privatwirtschaftliche Lösung der Sammlung nicht kostengünstiger? (2)</p>
<p>Parteien: FDP, SVP</p>
<p>Leiste/Organisationen: keine</p>
<p>Stellungnahme Stadt:</p> <p>Der Gemeinderat erachtet das Konzept nicht als kompliziert. Ausser der Verrechnung einer Gebühr ändert sich wenig gegenüber der heutigen Grüngutabfuhr.</p> <p>Der Gemeinderat geht zudem davon aus, dass die Kosten für einen privaten Anbieter kaum tiefer wären, weil bei einer Übertragung der Sammlung an private Entsorger gemäss geltendem städtischen Recht gleichwertige Anstellungsbedingungen gewährt werden müssen wie in der Stadtverwaltung. ERB kann die Fahrzeuge und das Personal ausserdem auch für die anderen Abfahren einsetzen, was Synergien und Kosteneinsparungen ermöglicht.</p>

5.3 Im Konzept sollen Vor- und Nachteile der verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten einer Vergärungsanlage (eigene Anlage, Beteiligung, Nutzung via Vertrag) aufgezeigt werden. (1)

Partei: BDP

Leist/Organisationen: keine

Stellungnahme Stadt:

Eine eigene Vergärungsanlage kommt für die Stadt Bern nicht in Frage, weil sie mit den in der Stadt zu erwartenden Mengen nicht wirtschaftlich betrieben werden könnte. Eine eigene städtische Anlage wäre auch deshalb nicht sinnvoll, weil es mehrere Projekte von Vergärungsanlagen in der Region Bern gibt, die die Mengen aus Bern gerne annehmen würden. So kommen zum Beispiel die bestehenden Kompogas-Anlagen in Aarberg oder Utzenstorf infrage. Weitere Anlagen sind in Planung, zum Beispiel jene der Kompostieranlage Seeland AG auf ihrem Areal in Sugiez. Offen ist zurzeit das weitere Vorgehen der Anlage der Gemeindeverband für Kehrichtverwertung Worblental und Umgebung (Kewu) in Krauchthal und der gemeinsamen Anlage von Energie Wasser Bern und BKW/sol-e suisse in der Umgebung von Bern.

Eine Beteiligung an einer dieser Anlagen könnte für die Stadt allenfalls in Zukunft Sinn machen; diesbezüglich steht die Stadt im Austausch mit Energie Wasser Bern. Da die Vorhaben aber zurzeit noch einen unsicheren Status aufweisen, kommt kurzfristig eine Beteiligung nicht in Frage. Die sinnvollste Möglichkeit der Verwertung besteht daher zurzeit in der öffentlichen Ausschreibung der Verwertung. Sofern sich mittel- oder langfristig eine Beteiligung der Stadt Bern an einer regionalen Lösung als sinnvoll erweisen sollte, könnte sie sich problemlos neu orientieren; die Vergabe für die externe Vergärung erfolgt deshalb in einem ersten Schritt nur für eine relativ kurze, beschränkte Zeitdauer.

5.4 Grüngut aus gewerblichen Betrieben soll in die Sammlung aufgenommen werden. Die Betriebe sollen die Wahlfreiheit haben, ob sie über die Stadt oder ein Privatunternehmen ihre Grünabfälle entsorgen wollen. (1)

Partei: BDP

Leiste/Organisationen: keine

Stellungnahme Stadt:

Die Sammlung gewerblicher Rüstabfälle und Speisereste untersteht der eidgenössischen Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP), welche u.a. regelt, dass die Abfälle in Fässern bereitgestellt und transportiert werden müssen. ERB könnte solche Fässer aber nicht mit den Kehrichtwagen transportieren, weshalb entweder eine Ausnahmegewilligung des Kantons beantragt (Erfolgschancen unsicher) oder aber andere logistische Lösungen mit Zusatzkosten beschafft werden müssten. Da heute gut funktionierende privatwirtschaftliche Lösungen für die Sammlung der gewerblichen Rüstabfällen und Speiseresten bestehen, die der Gemeinderat nicht konkurrenzieren will, soll auf eine städtische Sammlung der gewerblichen Abfälle verzichtet werden. Ausgenommen sind einzig Blumenläden oder Saftbars, die keine tierischen Produkte verarbeiten (keine Fässer-Pflicht).

5.5 Es wird eine wöchentliche Grüngutsammlung auch während der Wintermonate gewünscht. (2)
<i>Parteien: GB, GFL</i>
<i>Leiste/Organisationen: keine</i>
<p>Stellungnahme Stadt: <i>Angesichts der wesentlich geringeren Mengen an Gartenabfällen ist der in den Wintermonaten vorgesehene Abfuhrhythmus (alle 2 Wochen) bezüglich Wirtschaftlichkeit und Effizienz am sinnvollsten. Die saisonale Anpassung des Abfuhrhythmus' besteht zudem auch mit der heutigen Abfuhr und wird von den meisten Gemeinden in der Schweiz praktiziert, so auch in Zürich seit 1. Januar 2013.</i></p>
5.6 Zentrale Sammelstellen sollen zur ergänzenden Grüngutsammlung mittels Container eingerichtet und zur Verfügung gestellt werden. (3)
<i>Parteien: FDP, EDU</i>
<i>Leiste/Organisationen: VAL</i>
<p>Stellungnahme Stadt: <i>Das Aufstellen von Grüncontainern im öffentlichen Raum (z.B. neben einer Glassammelstelle oder als Erweiterung einer Quartierentsorgungsstelle) ist für den Gemeinderat keine zielführende Option. In den 90er Jahren hat die Stadt mit zentral bereitgestellten Containern sehr schlechte Erfahrungen gemacht, weil Fremdstoffe wie Speisereste, tote Tiere, Spielwaren und Hauskehricht in den Containern entsorgt wurden. Deshalb sieht der Gemeinderat von dieser Lösung ab. Ausserdem ist eine Gebührenerhebung bei Containern im öffentlichen Raum nur mit hohem Aufwand möglich. Es müssten überall Schliesssysteme eingebaut werden und die Abrechnung müsste, um verursachergerecht zu sein, nach Gewicht erfolgen. Dies würde eine Waage im Container bedingen und den Einsatz von Prepaid-Karten für alle Einwohner von Bern. Dieses System ist zu komplex und aufwändig, um sinnvoll eingesetzt werden zu können.</i></p>
5.7 Es stehen zu wenig Stell- und Lagerstandorte für zusätzliche Grüncontainer in den Quartieren und der Innen-/Altstadt zur Verfügung. (2)
<i>Parteien: keine</i>
<i>Leiste/Organisationen: LBN, VAL</i>
<p>Stellungnahme Stadt: <u>Quartiere:</u> <i>Weil Container von geringer Grösse (Normgrösse mind. 140 L) sehr wenig Platz benötigen (< 1 m²), können sie bei fast jedem Hauseingang untergebracht werden. Daneben besteht die Möglichkeit, dass sich mehrere Liegenschaften zusammenschliessen und einen Container am geeignetsten Ort aufstellen. Der Gemeinderat erachtet die Problematik in den Quartieren daher nicht als sehr gross.</i></p> <p><u>Innenstadt:</u> <i>Wie die Erfahrungen mit der Containerpflicht für Gewerbebetriebe beim Hauskehricht zeigen, herrscht in der Alt- und Innenstadt allerdings tatsächlich ein grosser Platzmangel. Es wird daher nicht möglich sein, überall einen Grüncontainer aufstellen zu können; davon muss selbst dann ausgegangen werden, wenn sich mehrere Liegenschaften zusammenschliessen. Diese Einschränkungen sind durch die Besonderheiten des historischen Stadtkerns gegeben und sind nicht zu umgehen. Der Gemeinderat erachtet diesen Umstand aber insofern als vertretbar, als die erweiterte Grüngutsammlung auf Freiwilligkeit beruht.</i></p>

5.8 Es besteht Skepsis gegenüber der Containerbewirtschaftung durch Mietergemeinschaften. Es wird nach einer Lösung gefordert, dass die einzelnen Mieter einen Container bewirtschaften können. (2)

Parteien: GB, GFL

Leiste/Organisationen: keine

Stellungnahme Stadt:

Eine nochmalige Überprüfung dieser Frage hat gezeigt, dass auch Einzelmietern die Möglichkeit angeboten werden kann, einen Container zu bestellen. Dies ist nun vorgesehen. Ziel bleibt aber, dass möglichst wenige Container pro Liegenschaft aufgestellt werden. Bei der Anmeldung für die Grünabfuhr wird ERB daher gegebenenfalls auf die Betroffenen zugehen und den Mietern beratend zur Seite stehen.

5.9 Die Organisation und Kontrolle der Verantwortlichkeit führt zu einer sehr grossen Bürokratie. Die Einhaltung der Meldepflicht bei Mutationen und die Kontrolle durch die Behörde sind nicht möglich. (1)

Parteien: keine

Leist/Organisationen: Marzili-Dalmazi-Leist

Stellungnahme Stadt:

Der administrative Aufwand ist vor und während der Einführungsphase tatsächlich hoch. Der Aufwand wird sich jedoch nach der Einführung spürbar reduzieren. Dabei gehen die zuständigen Stellen davon aus, dass eine vollständige Einhaltung der Meldepflicht bei Mutationen und eine Kontrolle der korrekten Angaben nicht möglich sind. Mit diesem Problem setzt sich die Stadt aber bei der Erhebung der Grundgebühr schon heute auseinander. Nach Versand der Rechnungen für die Grundgebühr treffen bei ERB jeweils etliche Meldungen bzgl. Änderung der Eigentümer ein. Im Allgemeinen wird aber die Meldepflicht bei Mutationen eingehalten, woran sich für die Zukunft nichts grundsätzlich ändern sollte.

5.10 Container-Ansprechpersonen werden als nicht nötig erachtet, diese müssten sonst auch bei Kehrriichtabfuhr zur Verfügung stehen. (1)

Partei: BDP

Leist/Organisationen: keine

Stellungnahme Stadt:

Es gibt bei der Kehrriicht-, Papier- oder Grünabfuhr schon heute Container-Ansprechpersonen, sie werden nur nicht als solche bezeichnet. Die Vorlage bringt also diesbezüglich keine Änderung gegenüber heute, ausser dass bei der Anmeldung eine Ansprechperson klar deklariert werden muss.

5.11 Den Containerverantwortlichen muss ein Containerreinigungsservice zur Verfügung stehen. (1)

Partei: SP

Leist/Organisationen: keine

Stellungnahme Stadt:

Das Angebot eines Containerreinigungsservices ist geplant. Noch offen ist, ob ERB diese Dienstleistung selber anbieten oder damit ein Reinigungsunternehmen beauftragen wird.

5.12 Es herrscht Skepsis gegenüber der Machbarkeit der Sammlung während der Wintermonate. Ein Anfrieren des Sammelmaterials und Beschädigungen der Container durch Frost und Rüttelentleerung werden befürchtet. (1)

Partei: SP

Leist/Organisationen: keine

Stellungnahme Stadt:

Die Gefahr des Anfrierens besteht. Um diese Gefahr zu minimieren, empfehlen die Verantwortlichen die Verwendung von Compobags. Alternativ können die Container auch im Innern eines Gebäudes abgestellt werden, sofern dies die Platzverhältnisse zulassen. Mit diesen beiden Massnahmen sollte das Anfrieren auf ein Minimum reduziert werden können.

6. Aussagen zur Finanzierung

6.1 Zusätzliche Kosten (Anschaffung, Bereitstellung und Reinigung der Container) zu Lasten der Hauseigentümer/Mieter werden abgelehnt. Es wird eine Reduktion der Abfallgebühren anstelle von Gebührenerhöhungen verlangt. (3)

Parteien: EDU

Leiste/Organisationen: HEV, FGVB

Stellungnahme Stadt:

Die Erweiterung der Grüngutsammlung bringt neben einem verbesserten Service und sinnvoller Verwertung naturgemäss auch höhere Kosten mit sich. Es wäre rechtlich systemwidrig und würde der Idee der Abfallvermeidung durch das Verursacherprinzip zuwiderlaufen, wenn diese Mehrkosten verbrauchsunabhängig durch die Gesamtheit der Gebührenpflichtigen und vollumfänglich über die Grundgebühren bezahlt werden müssten. In diesem Sinn wird mit der (moderaten) Containergebühr eine bisher unbefriedigende Situation im Sinne des Verursacherprinzips verbessert. Da die Sammlung freiwillig ist, werden zudem nicht alle Mieter und Eigentümer höhere Gebühren zahlen müssen, sondern nur jene, die diese Sammlung auch tatsächlich nutzen.

Zu beachten ist sodann einerseits, dass der Gemeinderat als Folge des Littering-Urteils des Bundesgerichts vom 21. Februar 2012 und der Beschlüsse des Stadtrats vom 8. November 2012 die Abfallgrundgebühren rückwirkend auf den 1. Januar 2011 gesenkt hat (Fr. 1.20 pro Quadratmeter Bruttogeschossfläche statt wie bisher Fr. 1.45). Andererseits hat der Gemeinderat aufgrund der Senkung der Kehrichtverbrennungstarife der neuen Energiezentrale Forsthaus (Energie Wasser Bern) auf den 1. November 2013 auch die Tarife für die Kehrichtsäcke gesenkt; so wird beispielsweise ein 35 L Sack neu nur noch 1.50 Franken statt wie bisher 1.70 Franken kosten. Dies hat zur Folge, dass die allgemeine Gebührenbelastung ab diesem Zeitpunkt sinken wird und die Gebührenpflichtigen die zusätzlichen Grüngutgebühren – sofern sie die Dienstleistung überhaupt in Anspruch nehmen – werden auffangen können.

6.2 Die bisherige Grüngutsammlung (Gartenabraum/Laub) muss weiterhin unentgeltlich erfolgen. Die erweiterte Grüngutsammlung soll separat als Verursachergebühr in das Abfallreglement aufgenommen werden. (1)

Parteien: keine

Leist/Organisation: Marzili-Dalmazi-Leist

Stellungnahme Stadt:

Der Vorschlag würde eine getrennte Sammlung bedingen, was nach Erfahrungswerten unweigerlich zu einem sehr grossen Anreiz zum „Verstecken“ von Rüstabfällen und Speiseresten im Gartenabraumcontainer führen würde. Entsprechend müsste mit hohem Kontrollaufwand und Verlusten bei der Verursachergebühr gerechnet werden.

6.3 Die pauschale Jahresgebühr ist grundsätzlich falsch, da das Verursacherprinzip so nicht angewendet werden kann. Die Problematik wird vor allem bei Gebäuden mit mehreren Wohnungen und nur einem Container besonders deutlich werden. Mit dem Vorschlag der Verursachergebühr wird dieser Problematik entgegengewirkt - Erfahrungen aus anderen Städten sprechen für dieses Vorgehen. (1)

Partei: GB

Leist/Organisationen: keine

Stellungnahme Stadt:

In der Richtlinie des Bundesamts für Umwelt „Verursachergerechte Finanzierung der Entsorgung von Siedlungsabfällen“ wird bei der Mengengebühr sowohl eine Sackgebühr, eine Gewichtsgebühr als auch eine Containergebühr aufgeführt; dies entspricht auch der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Die pauschale Gebühr pro Containergrösse kann also durchaus als verursachergerecht bezeichnet werden. Dass damit in gewissen Fällen nicht die optimale Lenkungswirkung erzielt werden kann, erachtet der Gemeinderat im Sinne einer pragmatischen und handhabbaren Lösung als vertretbar.

6.4 Es soll eine Sackgebühr für Compobags anstelle einer Gebühr auf Container eingeführt werden. Diese Sackgebühr soll tiefer angesetzt werden als die Kehrichtsackgebühr. (1)

Partei: BDP

Leist/Organisationen: keine

Stellungnahme Stadt:

Kleinstgebäude wie Compobags mit verursachergerechten Gebühren vorzusehen, bringt erfahrungsgemäss keine Kostenvorteile, sondern erheblich grösseren administrativen und logistischen Aufwand. Es gibt denn auch keine einzige Gemeinde in der Schweiz, die diese Lösung umgesetzt hat. Hinzu kommt, dass der Gebührensack klar als „Berner Sack“ erkennbar sein müsste und die Kontrolle, ob nur Gebührensäcke verwendet werden, sehr schwierig wäre: Was unter den obersten Säcken liegt, wird nämlich erst bei der Container-Leerung sichtbar, also zu einem Zeitpunkt, in welchem eine Intervention gar nicht mehr möglich wäre. Der Gemeinderat sieht daher von einer solchen Lösung ab.

6.5 Eigenkompostierer werden mit Grüngutgebühr bestraft, da sie für den Gartenabfall zahlen müssen ohne eine erhöhte Gegenleistung zu erhalten. (1)

Parteien: keine

Leist/Organisationen: QM3 (inoffiziell)

Stellungnahme Stadt:

Vorab ist festzuhalten, dass die Grünabfuhr bereits heute nicht gratis ist, sondern als Teil der Grundgebühr verrechnet wird. Insofern stellt die neue Lösung für die Eigenkompostierer keine Verschlechterung dar. Zudem dürften sie zumindest insofern Kosten einsparen können, als sie wegen der geringeren Mengen dank der Eigenkompostierung auch kleinere Grüncontainer benötigen, für welche die Jahresgebühr entsprechend tiefer ist.

6.7 Zur Reduktion der Kosten der Abfallentsorgung wird die Reduktion der Kehrriechtsammlung auf 1 x pro Woche verlangt. (3)
Parteien: BDP, EDU, GFL
Leiste/Organisationen: keine
<p>Stellungnahme Stadt: Eine Reduktion der Kehrriechtsammlung wäre logistisch grundsätzlich möglich. Für die Bewohner würde dies aber bedeuten, dass sie - ohne Container - die Abfälle länger in der Wohnung lagern müssten. Sind Container vorhanden, so müsste deren Anzahl verdoppelt werden, um die Sackmenge aufnehmen zu können. Entsprechend müsste auch mehr Platz zur Verfügung stehen, was vielenorts problematisch wäre. Der Gemeinderat geht deshalb davon aus, dass eine Reduktion der Kehrriechtabfuhr auf grossen Widerstand der Bevölkerung stossen würde und keine sinnvolle Option darstellt.</p>

6.8 Es bestehen Zweifel, ob die Grünegebühren über die Nebenkosten abgerechnet werden dürfen. (1)
Parteien: keine
Leist/Organisationen: Marzili-Dalmazi-Leist
<p>Stellungnahme Stadt: Die Verrechnung der Verursachergebühr über die Nebenkosten ist vorbehaltlich individueller, vertraglicher Bestimmungen zulässig. Je nach Vertrag muss sie mit amtlichem Formular auf den nächsten Kündigungstermin angekündigt werden.</p>

7. Aussagen Vorgehen/Zeitplan

7.1 Der Zeitpunkt für die Realisierung ist verfrüht. Vorerst sollen Erfahrungen aus der neuen KVA und aus anderen Städten gesammelt werden. (3)
Parteien: keine
Leiste/Organisationen: HEV, Marzili-Dalmazi-Leist, QM3 (inoffiziell)
<p>Stellungnahme Stadt: Es entspricht dem klar geäusserten politischen Willen des Stadtrats, die erweiterte Grüngutsammlung möglichst rasch einzuführen. Mit der geplanten Einführung betritt die Stadt zudem kein Neuland, gibt es doch schon zahlreiche andere Gemeinden, welche vergleichbare Sammlungen eingeführt haben.</p>

7.2 Schnellstmögliche Einführung der erweiterten Grüngutsammlung per Mitte 2013. (2)
Parteien: SP, GB
Leiste/Organisationen: keine
<p>Stellungnahme Stadt: Die Auswertung der umfangreichen und teilweise konträren Stellungnahmen hat mehr Zeit in Anspruch genommen als ursprünglich geplant. Zudem wurde auf explizit geäusserten Wunsch die Frist für die Vernehmlassungseingaben verlängert. Eine Einführung per Mitte 2013 ist daher nicht mehr realistisch. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Rückweisung des Geschäftes durch den Gemeinderat im Dezember 2012 wird neu eine Einführung per 1. Januar 2015 vorgeschlagen. Die umfangreichen internen Vorbereitungen zur administrativen und operativen Umsetzung lassen keinen früheren, realistischen Beginn der Sammlung zu. Dies wird es zudem ermöglichen, die vertieften Erfahrungen aus der Stadt Zürich einfließen zu lassen (flächendeckende Einführung einer vergleichbaren Sammlung per 1. Januar 2013).</p>

7.3 Der ambitionierte Zeitplan ist zwingend einzuhalten. Die Erfahrungen in anderen Städten haben gezeigt, dass die Einführung/Aufklärung mehrere Jahre dauert. Es wird empfohlen, die Einführung geografisch gestaffelt vorzunehmen. Es braucht dabei eine professionelle Aufklärung der Grundeigentümer bzw. der verantwortlichen Personen durch die Stadt. Dabei können wertvolle Erfahrungen gesammelt werden und die Gefahr flächendeckender Systemfehler einzuführen werden auf ein Minimum reduziert. (1)

Partei: SVP

Leiste/Organisationen: keine

Stellungnahme Stadt:

Die gestaffelte Einführung wurde geprüft und nach eingehender juristischer Klärung verworfen. Die Stadt darf nämlich wegen dem Gleichbehandlungsgebot nicht von einem Teil der Bevölkerung eine Gebühr verlangen und bei einem anderen Teil darauf verzichten. Juristisch möglich wäre einzig eine gestaffelte kostenlose Einführung gewesen. Damit wären jedoch die vom gestaffelten Vorgehen erhofften Erfahrungswerte stark verfälscht worden, weil ein Gratisangebot naturgemäss häufiger und anders genutzt wird als ein kostenpflichtiges.

7.4 Bei der öffentlichen Ausschreibung ist zu berücksichtigen, dass die Transportwege möglichst kurz gehalten werden. (2)

Partei: SP, GB

Leiste/Organisationen: keine

Stellungnahme Stadt:

Die Distanz der Transportwege ist in der öffentlichen Ausschreibung ein wichtiges Beurteilungskriterium und wird angemessen berücksichtigt.

7.5 Aufgrund von drohendem Leistungsabbau (Verzicht auf Laubenreinigung, Abendreinigung, Demontage von Kehrichteimern) stellt sich die Frage, weshalb etwas Neues mit neuen Problemen und Kosten eingeführt werden soll, wenn der bisherige Standard aus finanziellen Gründen nicht gehalten werden kann? (1)

Parteien: keine

Leist/Organisationen: Marzili-Dalmazi-Leist

Stellungnahme Stadt:

Die Erweiterung der Grüngutsammlung entspricht dem Bedürfnis eines grossen Teils der Bevölkerung, den energiepolitischen Zielsetzungen des Gemeinderats und einem klaren politischen Auftrag des Stadtrats. Der angesprochene Leistungsabbau betrifft zudem die steuerfinanzierten Leistungen des städtischen Tiefbauamts (Strassenreinigung) und nicht die gebührenfinanzierten Leistungen von ERB, über welche auch die Grüngutsammlung finanziert wird. Die beiden Themen haben daher keinen direkten Sachzusammenhang.

8. Aussagen zum Vorgehen

8.1 Die durch den Littering-Entscheid des Bundesgerichts ausgelöste Grundgebührenreduktion ist aufzuzeigen; eine Betrachtung der Gesamtgebührenbelastung fehlt. AFR-Anpassungen sollen zusammengenommen durchgeführt werden. (5)

Parteien: SP, SVP, BDP, EVP

Leiste/Organisationen: Marzili-Dalmazi-Leist

Stellungnahme Stadt:

Die durch den Littering-Entscheid des Bundesgerichts vom 21. Februar 2012 ausgelösten Fragen unterscheiden sich deutlich von den vorliegenden Fragestellungen und unterliegen unterschiedlichen Zeitvorgaben. Eine gemeinsame Vorlage wäre zudem dem Grundsatz der Einheit der Materie zuwidergelaufen. Die beiden Themen wurden und werden daher aus gutem Grund in parallelen Vorhaben abgewickelt.

Der Gemeinderat hat in der Zwischenzeit als Folge des Littering-Urteils und der entsprechenden Beschlüsse des Stadtrats die Grundgebühren rückwirkend auf den 1. Januar 2011 gesenkt (Fr. 1.20 pro Quadratmeter Bruttogeschossfläche statt wie bisher Fr. 1.45); damit werden die Gebührenpflichtigen einen Teil der zusätzlichen Grüngutgebühren auffangen können. Die Stadtratsvorlage für die Ausdehnung der Grüngutsammlung wurde darüber hinaus auch mit den Folgen der Reduktion der Gebühren für die Kehrichtsäcke ergänzt. Die geforderte Gesamtbetrachtung ist gewährleistet.

9. Fazit

Die Mehrheit der Parteien (SD, BDP, EDU, EVP, GFL, GB, SVP, SP) und Organisation (LBN, VAL, DIALOG Nordquartier), die zur Teilrevision des Abfallreglements Stellung genommen haben, befürwortet grundsätzlich die Ausdehnung der Grüngutsammlung auf Rüst- und Speiseabfälle (65%). Der Lorraine-Breitenrain-Leist und der Familiengärtnerverband Bern lehnen eine Ausdehnung grundsätzlich ab. Die FDP, der Marzili-Dalmazi-Leist sowie der HEV lehnen eine Ausdehnung in der vorgelegten Form ab. Keine offizielle Stellungnahme gibt die QM3 ab.

Die Mehrheit der Parteien (EDU, EVP, GB, GFL, SP, SVP) zeigt sich sehr erfreut darüber, dass die Grünabfälle künftig als energiepolitische Massnahme der Stadt Bern vergärt werden sollen. Auch wird die Containerpflicht von keiner Partei oder Organisation in Frage gestellt.

Die Mehrheit der Organisationen (FGVB, LBL, LBN, HEV, DIALOG Nordquartier, Marzili-Dalmazi-Leist, QM3 inoffiziell) befürchtet mit der Ausdehnung der Grüngutsammlung Geruchsemissionen, Vandalismus und die Zunahme des Wilden Deponierens. Die zuständigen Stellen zeigen sich jedoch zuversichtlich, dass sich die befürchteten Auswirkungen dank des selbstverantwortlichen Umgangs der Bevölkerung in einem akzeptablen Ausmass bewegen werden. Eigentümern von Liegenschaften an exponierter Lage wird in diesem Sinne empfohlen, Container mit einer Schliessvorrichtung zu verwenden. Mittels Verwendung von Compobags und der wöchentlichen Leerung können zudem starke Geruchsemissionen verhindert werden. Ausserhalb der Bereitstellungszeit stehen die Container auf Privatgrund.

Drei Organisationen (HEV, Marzili-Dalmazi-Leist, QM3 inoffiziell) bezweifeln die Ökoeffizienz der erweiterten Grüngutsammlung. Aktuelle Studien zeigen, dass die Grüngutsammlung mit anschliessender Vergärung ökologisch sinnvoll ist.

Unterschiedliche Bedenken bzw. Anregungen werden zu Finanzierungsfragen geäussert. Drei Gruppierungen (EDU, HEV, FGVB) verlangen eine Reduktion der Abfallgebühr statt zusätzliche

Kosten zu Lasten der Hauseigentümer und Mieterinnen und Mietern. Die Erweiterung der Grüngutsammlung bringt neben einem besseren Service und sinnvollerer Verwertung auch höhere Kosten mit sich. Es würde der Idee der Abfallvermeidung durch das Verursacherprinzip zuwiderlaufen, wenn diese Mehrkosten verbrauchsunabhängig durch die Gesamtheit der Gebührenpflichtigen über die Grundgebühr bezahlt werden müssten. Es ist zudem davon auszugehen, dass eine solche Regelung nach der jüngeren Bundesgerichtsrechtsprechung bundesrechtswidrig wäre.

Fünf Gruppierungen (SP, SVP, BDP, EVP, Marzili-Dalmazi-Leist) vermissen eine Betrachtung der Gesamtgebührenbelastung aufgrund des Littering-Entscheides des Bundesgerichts. Ihrer Meinung nach sollte die Ausdehnung der Grüngutsammlung und die Folgen des Littering-Entscheides zusammen im Abfallreglement angepasst werden. Da die beiden Themen unterschiedliche Fragen regeln und zudem unterschiedlichen Zeitvorgaben unterliegen, würde eine gemeinsame Vorlage den Grundsatz der Einheit der Materie verletzen. Die beiden Themen werden daher in unterschiedlichen Vorlagen abgewickelt. Eine in der Stadtratsvorlage dargelegte Gesamtbetrachtung zeigt zudem, dass die Gebührenbelastung – infolge der parallelen Reduktion der Abfallgrundgebühren und der Kehrichtsackgebühren – trotz der neuen Grünggebühr und einer erweiterten Serviceleistung nicht ansteigt.

Da dank der Ausdehnung der Grüngutsammlung weniger Kehricht entsteht, wird zur Reduktion der Kosten der Abfallentsorgung die Reduktion der Kehrichtsammlung auf einmal pro Woche verlangt (BDP, EDU, GFL). Dies wäre logistisch zwar grundsätzlich möglich und mit Kosteneinsparungen verbunden. Für die Bewohnerinnen und Bewohner würde dies aber heissen, dass sie – ohne Container – den Abfall länger in der Wohnung lagern müssten. Bei vorhandenen Containern müssten deren Volumen vergrössert oder die Anzahl verdoppelt werden. Entsprechend müsste auch Platz zur Verfügung gestellt werden, was vielerorts problematisch wäre. Die Reduktion der Kehrichttouren würde daher mit grosser Wahrscheinlichkeit auf starken Widerstand stossen.

Zum Zeitpunkt der Einführung der erweiterten Grüngutsammlung bestehen unterschiedliche Aussagen: SP, GB und SVP befürworten eine raschest mögliche Einführung. Für den HEV und den Marzili-Dalmazi-Leist müssen vorerst Erfahrungen aus anderen Städten und mit der neuen Energiezentrale Forsthaus gesammelt werden, bevor die erweiterte Grüngutsammlung realisiert wird. Der Gemeinderat bevorzugt in einer Gesamtwürdigung eine – gegenüber der Vernehmlassungsvorlage - verzögerte Einführung per 1. Januar 2015. Dies wird es unter anderem ermöglichen, bei der operativen Einführung erste vertiefte Erfahrungen aus anderen Städten (insbesondere Zürich) einfließen zu lassen.

10. Verwendete Abkürzungen

AFR	Abfallreglement Stadt Bern
ERB	Entsorgung + Recycling Stadt Bern
BGE	Bundesgerichtsentscheid
LBN	Leist Bern Nord
VAL	Vereinigte Altstadtleiste Bern - alle Leiste
LBL	Lorraine-Breitenrain-Leist
QM3	Quartiermitwirkung Stadtteil 3 (QM3)
HEV	Hauseigentümerverband Bern und Umgebung
BDP	Bürgerliche Demokratische Partei
CVP	Christlich-Demokratische Volkspartei Bern
EDU	Eidgenössisch-Demokratische-Partei
EVP	Evangelische Volkspartei der Stadt Bern
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Stadt Bern
GFL	Grüne-Freie Liste Stadt Bern
GB	Grünes Bündnis
SD	Schweizer Demokraten
SVP	Schweizerische Volkspartei der Stadt Bern
SP	Sozialdemokratische Partei der Stadt Bern
FGVB	Familiengärtnerverband Bern

17. April 2013 ERB / GS TVS